



78. JAHRGANG • JULI - AUGUST **7-8** 2024

# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



**GRUNDSTEUER**  
HAUSHALTSUMFRAGE  
TOURISMUS  
HAUPTAUSSCHUSS



## STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



## NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?



NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF. WIR FREUEN UNS AUF SIE!

## WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560  
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



## Mit schlankem Fuß

In einer Demokratie gibt es regelmäßig Streit. Aus guten Gründen. Manchmal widersprechen sich die Zielsetzungen, manchmal fehlt – wie derzeit leider auf allen Ebenen schmerzhaft zu erleben - das Geld und es gibt Verteilungskonflikte. Diese Streitigkeiten auszutragen und Entscheidungen zu organisieren, gehört mit zum politischen Geschäft.

Bei dem Hickhack um die Grundsteuer in NRW liegt der Fall anders. Leider. Hier geht es nicht um politische Interessengegensätze. Sondern um die Frage, wer den Kopf dafür hinhalten muss, wenn ein Problem nicht rechtzeitig erkannt und angegangen wurde. Anfang Juli hat der Landtag gegen den erklärten Willen der kommunalen Familie beschlossen, dass Städte und Gemeinden bei der Erhebung der Grundsteuer zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken differenzieren dürfen, um die drohende Verteuerung des Wohnens aufzufangen. Problemlösung ausgelagert, danke für Ihre Aufmerksamkeit. Als letztes Glied in der Kette trifft es wieder einmal die Städte und Gemeinden. Obwohl sie frühzeitig darauf hingewiesen haben, was mit der Einführung des Bundesmodells droht und dass das Land gut beraten wäre, die Sache über die Anhebung der Grundsteuermesszahl einheitlich und verlässlich zu regeln.

Vor Finanzminister Optendrenk ziehe ich den Hut. Obwohl unsere Positionen gegensätzlicher kaum sein könnten, hat er für die kommunale Leserschaft des Städte- und Gemeinderat einen Gastbeitrag verfasst. Haltung zeigen ist das eine. In der Sache gehen viele seiner Argumente aber zielstrebig am Kern des Problems vorbei. Insbesondere wenn es um eine angebliche Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geht. Bei etlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern hat dieser Punkt das Fass endgültig zum Überlaufen gebracht: Wieder einmal sollen sie ausbaden, was andere ihnen eingebrockt haben. Und müssen sich dann noch anhören, dies sei nur zu ihrem eigenen Vorteil.

Dabei ist es absurd, ein landesweites, strukturelles Problem in 396 Kommunen einzeln klären zu lassen. Saarland und Sachsen beweisen, wie leicht die Sache mit einer Änderung der Messzahlen zu beheben gewesen wäre. So aber steht nun jede Kommune allein da. Jede für sich mit Prozessrisiken und organisatorischem Aufwand. Jede für sich mit der Aussicht, Jahr für Jahr Konflikte zwischen Gewerbe und privaten Immobilienbesitzern im Rat austragen zu müssen. Hier von einer Stärkung der Kommunen zu sprechen, ist ein Hohn. Faktisch droht eher eine Beschädigung der Selbstverwaltung

Christof Sommer  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



## Räumliche Wirkungen von Smart-City-Maßnahmen

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, SmartCity Dialog, 2024, 52 Seiten, kostenfreier Download unter BBSR - Veröffentlichungen - Räumliche Wirkungen von Smart-City-Maßnahmen (bund.de), gedruckte Ausgabe kostenlos bestellbar

Während deutsche Kommunen zunehmend mit digital gestützten Maßnahmen zur Entwicklung nachhaltiger Städte beitragen, scheint die Wirkungsmessung von Smart Cities bislang nicht standardmäßig verankert zu sein. Die Indikatoren zur Erfolgsbewertung werden nicht zwangsläufig aus den stadtentwicklungspolitischen Zielen abgeleitet. Die Publikation stellt ein Vorgehensmodell und eine Methodenauswahl für die Veränderungs- und Wirkungsmessung zur Verfügung. Die Praxishilfe unterstützt dabei, räumliche Wirkungen von Smart-City-Maßnahmen frühzeitig abzuschätzen und zu bewerten. Das Modell beschreibt einen idealtypischen Messprozess mit Schwerpunkt auf der richtigen Auswahl und Formulierung von raumwirksamen Maßnahmenzielen sowie Schlüsselindikatoren.

## Religionsmonitor untersucht Vorurteile gegenüber Islam

Studie, hrsg. v. d. Bertelsmann Stiftung, 2024, 68 S., kostenfreier Download im Bereich Aktuelles-Publikationen (bertelsmann-stiftung.de)



Vorbehalte gegenüber Muslimen und ihrer Religion haben sich seit langem in Deutschland festgesetzt. Der Religionsmonitor zeigt, dass eine seit zehn Jahren unverändert große Mehrheit der Bevölkerung im Islam eine Bedrohung sieht. Die Vorbehalte sind meist mit negativen Bildern verknüpft, die Menschen dem Islam oder Muslimen zuordnen. In der Studie werden ein breites Spektrum an Vorurteilen über den Islam und die muslimische Bevölkerung in Deutschland untersucht und Verhaltensintentionen analysiert. Im Sinne einer lösungsorientierten Perspektive erfasst die Studie, in welchem Maß ein differenziertes Wissen über muslimisches Leben in Deutschland vorhanden ist.

## Passivhausstandard in Kommunen – Kosten sparen, Klima schützen

Bundesverband Pro Passivhaus e. V., 2024, interaktive Broschüre, 32 Seiten, kostenfreier Download unter [pro-passivhaus.de](http://pro-passivhaus.de)

Gestiegene Energiekosten, Klimaschutzmaßnahmen, Schaffung bezahlbaren Wohnraums und tragfähige Haushaltsplanung – Kommunen stehen vor vielen Herausforderungen. Der Energieeffizienz-Verband Pro Passivhaus hat in dieser Broschüre umfassende Informationen aufbereitet, Technisches zum Passivhaus wird vorgestellt sowie Vorbildkommunen und Referenzprojekte (Wohnungsbau, Kitas, Schwimmbad oder Klinikgebäude). Zudem nennt der Verband rechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung des Passivhausstandards über den eigenen Gebäudebestand hinaus.

# INHALT 78. Jahrgang Juli - August 2024



### EDITORIAL

- 3 Mit schlankem Fuß  
von Christof Sommer

### GRUNDSTEUER

- 6 Grundsteuer: Chancen und Risiken aus kommunaler Sicht  
von Uwe Zimmermann und Florian Schilling
- 9 Mit differenzierten Hebesätzen Kommunen stärken  
von Dr. Marcus Optendrenk
- 12 Grundsteuerentlastung: Kosten gemeinsam tragen  
von Jan Koch
- 14 Grundsteuer: Ein großes Missverständnis  
von Carl-Georg Müller
- 16 Ein Streitgespräch mit dem Bund der Steuerzahler

Titelbild: Adobe Stock - Yuliia

Thema **Grundsteuer****HAUSHALTSUMFRAGE**

- 19 **Düstere Aussichten für Kommunalfinanzen**  
von Claus Hamacher und Carl-Georg Müller

**TOURISMUS**

- 22 **Bad Lippspringe und Schlangen stärken Zusammenarbeit**  
von Niklas Hecker

**HAUPTAUSSCHUSS**

- 24 **Tagung in Paderborn: Zukunft der Kommunalfinanzen im Fokus**
- 27 **Rede von StGB NRW-Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt**

**SERVICE**

- 30 **Bücher**
- 33 **Gericht in Kürze**

**Mehr Haushalte mit Wohngeldbezug**

Ende 2023 haben 300.380 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld bezogen: Das sind 129.405 Haushalte mehr als ein Jahr zuvor (+75,7 Prozent). Wie IT.NRW als Statistisches Landesamt mitteilt, wurde damit nach Inkrafttreten des „Wohngeld Plus Gesetzes“ zum Jahresbeginn 2023 der höchste Stand seit der Sozialreform (Hartz IV) 2005 erreicht. Am 31. Dezember 2005 erhielten 181.485 Haushalte Wohngeld. Ende 2023 bezogen 3,4 Prozent aller privaten Hauptwohnsitzhaushalte im Land Wohngeld (2022: 2 Prozent). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag bei 319 Euro und war damit um 114 Euro (55,6 Prozent) höher als ein Jahr zuvor. In 97 Prozent aller Haushalte mit Wohngeldbezug waren alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt.

**Pro Kopf rund drei Kilo mehr Haushaltsabfall als im Bundesdurchschnitt**

Im Jahr 2022 wurden in NRW acht Millionen Tonnen Haushaltsabfall eingesammelt, 28,5 Prozent davon wiederverwertbar. Das entspricht 441 Kilogramm pro Einwohner. Wie IT.NRW mitteilt, lag das Pro-Kopf-Abfallaufkommen damit 2,9 Kilogramm über dem Bundesdurchschnitt. 47,1 Prozent der Abfälle bestanden in NRW aus Haus- und Sperrmüll – pro Person rund 208 Kilogramm. Das niedrigste Pro-Kopf-Abfallaufkommen von Haus- und Sperrmüll wies Baden-Württemberg mit 133 Kilogramm auf, das höchste Hamburg mit 239 Kilogramm. Im Regionalatlas Deutschland stellen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Pro-Kopf-Abfallaufkommen für alle Regierungsbezirke bzw. Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland interaktiv dar: <https://regionalatlas.statistikportal.de/?BL=DE&TCode=AI019&ICode=AI1902>.

**Ehrenamtliche wünschen sich bessere Bedingungen und mehr Wertschätzung**

Die Ehrenamtlichen in NRW sind gerne im Einsatz für die Gesellschaft, wünschen sich aber dringend attraktivere Bedingungen und mehr Wertschätzung – zwei zentrale Erkenntnisse aus dem NRW EhrenamtAtlas 2024, mit dem Westlotto repräsentative Daten aus allen Kreisen und kreisfreien Städten vorlegt. 92 Prozent der Ehrenamtlichen wollen etwas für gesellschaftliches Miteinander tun. Fast Dreiviertel fordern, dass Projekte dann nicht so oft an mangelnder Finanzierung scheitern würden. Weitere Wünsche: funktionierende Strukturen, Bürokratieabbau, mehr Freiräume und zeitliche Flexibilität sowie mehr Anerkennung. 54 Prozent der NRW-Bevölkerung über 18 Jahren engagiert sich ehrenamtlich. Alle Daten sind abrufbar unter [www.ehrenamtatlas.de](http://www.ehrenamtatlas.de).

**Rund 1,8 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern**

3,1 Prozent mehr Familien mit Kindern unter 18 Jahren lebten 2023 in NRW - eine Steigerung von 55.000 Familien im Vergleich zu 2013. Laut IT.NRW zählten zu diesen Familien insgesamt 3,1 Millionen minderjährige Kinder. Die nach wie vor dominierende Familienform ist mit 71 Prozent die Ehepaarfamilie. 174.000 Familien (9,5 Prozent) bestanden aus unverheirateten Paaren mit Kindern unter 18. Die 355.000 Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern machten mit 19,4 Prozent knapp ein Fünftel aus. In insgesamt 43,2 Prozent dieser Familien in NRW lebten 2023 zwei Kinder unter 18 Jahren, in 37,1 Prozent ein minderjähriges Kind und in fast jeder fünften Familie lebten drei oder mehr Minderjährige.



BILD: ADOBE STOCK - KARA

Ab 2025 greift die Grundsteuerreform

# Grundsteuerreform: Chancen und Risiken aus kommunaler Sicht

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Städte und Gemeinden die neue Grundsteuer erheben. Häufig liegen jedoch noch nicht in ausreichender Zahl die Steuermessbescheide der Finanzämter vor.

Eine Reform der Grundsteuer ist schon lange überfällig, schließlich gehen die für die Höhe der Grundsteuer maßgeblichen sogenannten Einheitswerte auf die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern sogar auf die Verhältnisse vom 1. Januar 1935 zurück. Die Reformbedürftigkeit ist daher seit Jahrzehnten unstrittig. Bund und Länder konnten sich jedoch trotz diverser Modellvorschläge lange nicht auf eine Reform verständigen. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 hat diese dann herbeigeführt.

**Zweistufige Frist** Aufgrund der enormen Bedeutung der Grundsteuer für die Finanzen der Gemeinden, mit einem Aufkommen von zuletzt rund 15,7 Milliarden Euro, und aufgrund des gewaltigen Aufwands einer Neubewertung von etwa 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten hat das Bundesverfassungsgericht die geltende Grundsteuer

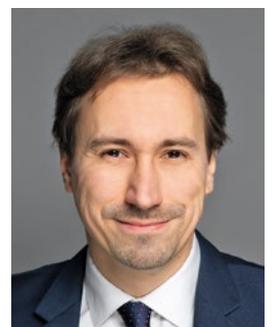
zwar für verfassungswidrig, aber nicht für nichtig erklärt.

Wohl einmalig in der bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgerichts eine zweistufige Frist eingeräumt: eine erste Frist zur Neuregelung der Grundbesteuerung bis zum Ende des Jahres 2019 und eine zweite Frist zur Umsetzung bis spätestens zum 31. Dezember 2024. Da sich Bund und Länder auch mit dieser Frist im Nacken nicht auf ein gemeinsames Grundsteuermodell verständigen konnten, wurde insbesondere auf Drängen des Freistaats Bayern das Grundgesetz geändert und den Ländern die Möglichkeit zur Abweichung vom Bundesmodell via Länderöffnungsklausel zugestanden. Immerhin konnte so die Grundsteuer als zentrale und konjunkturabhängige Einnahmequelle gesichert werden. Das hatte andererseits jedoch zur Folge, dass es nun eine Vielzahl an unterschiedlichen und teils gegensätzlichen Modellen gibt.

**Uwe Zimmermann** ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



DIE AUTOREN



**Florian Schilling** ist Referatsleiter Kommunalfinanzen beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

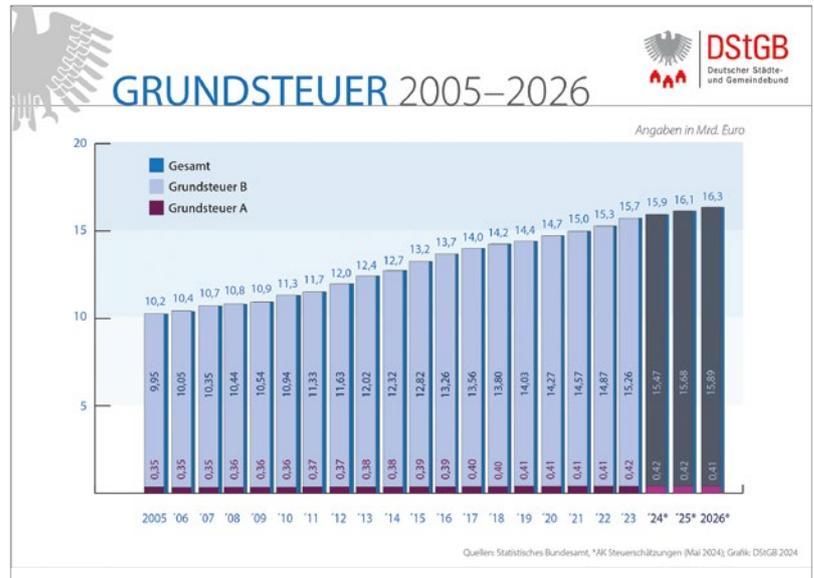
**Unterschiedliche Modelle** Während Nordrhein-Westfalen und sieben weitere Länder sowie Sachsen, Saarland und Berlin mit differenzierten Steuermesszahlen je nach Nutzungsart das Bundesgrundsteuermodell umsetzen, nutzen die Länder Baden-Württemberg (modifiziertes Bodenwertmodell, welches grundsätzlich verkehrswertorientiert ist und die Bebauung nicht berücksichtigt), Bayern (Flächenmodell mit pauschalen Werten je Quadratmeter) und die Länder Hessen, Niedersachsen und Hamburg (Flächenmodell mit Lagefaktor, das grundsätzlich rein pauschal orientiert ist, aber grob nach Wertigkeit bzw. „Lage“ abstuft) ganz andere, teils gegensätzliche Modelle.

**Bundesmodell** Beim Bundesmodell wird der Grundsteuerwert bebauter Wohngrundstücke nach dem Ertragswertverfahren ermittelt und setzt sich aus einer Boden- und einer Gebäudekomponente zusammen.

Die Bodenkomponente resultiert aus der Fläche und dem abgezinsten Bodenrichtwert. Für die Bewertung der Gebäudekomponente ist neben der Fläche die durchschnittliche monatliche Nettokaltmietmaßgeblich. Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr fließen ebenfalls in die Bewertung ein. Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes gibt es Zu- oder Abschläge in Abhängigkeit von der jeweiligen Mietstufe.

Entscheidend für die Bewertung des jeweiligen Grundstücks sind die zum Hauptfeststellungszeitpunkt, Stichtag 1. Januar 2022, vorliegenden Verhältnisse. Künftig sind eine vollständige Erfassung und Neubewertung der Grundstücke alle sieben Jahre vorgesehen. Der turnusmäßig nächste Hauptfeststellungszeitpunkt ist somit der 1. Januar 2029. Bund und Länder sind aufgefordert, die Zeit zu nutzen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Grundsteuer künftig vollständig digital abgewickelt werden kann.

**Stand der Umsetzung** Unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell waren alle Grundsteuerpflichtigen bis zum 31. Januar 2023 beziehungsweise



im Freistaat Bayern bis zum 30. April 2023 verpflichtet, ihre Grundsteuererklärung abzugeben. Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Erklärung gab es in den meisten Ländern nochmals Erinnerungsschreiben an die jeweiligen Steuerpflichtigen. Anfang des Jahres fehlten dennoch rund 1,5 Millionen Erklärungen. Der Bearbeitungsstand der Grundsteuererklärungen seitens der Finanzämter ist in den Ländern unterschiedlich. Dies gilt im Übrigen auch für die Datenqualität. Eklatante Fehler wurden seitens der Finanzverwaltung teilweise nicht korrigiert oder hinterfragt und sind damit bestandskräftig. Noch nicht abgeschlossene sowie fehlerhafte Neubewertungen erschweren es Städten und Gemeinden, die neuen Hebesätze für die Grundsteuern A und B festzusetzen. Eine Fortgeltung der bisherigen Sätze ist eigentlich nicht möglich, denn nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz ist für den neuen Hauptveranlagungszeitraum eine Neufestsetzung der Grundsteuer-Hebesätze notwendig. In der Regel wird eine eigenständige Grundsteuerhebesatz-Satzung sinnvoll sein. Die Festlegung des Hebesatzes im Rahmen des Gemeindehaushaltsbeschlusses ist

*Die Grundsteuerabgaben werden in den kommenden Jahren zunehmen*

## Flyer zur Grundsteuer

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine Übersicht von Fragen und Antworten zur Grundsteuerreform erarbeitet. Für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort wurde zudem der sechsseitige Flyer "Ihre Grundsteuer vor Ort" entwickelt. Mitgliedskommunen können eine Druckvorlage in mehreren Varianten kostenfrei herunterladen und bei Bedarf mit eigenen Informationen zur Lage vor Ort ergänzen.



zwar auch weiterhin möglich, aufgrund der engen Zeitschiene gegebenenfalls aber nicht umsetzbar.

**Belastungsverschiebung** Noch liegen den Städten und Gemeinden nicht alle Wert- und Messbescheide vor, doch zeigt sich bei vielen Kommunen in den Ländern mit dem Bundesmodell eine signifikante Belastungsverschiebung von der gewerblichen Nutzung hin zum Wohnen.

Während bei bebauten Wohngrundstücken wie geschildert das Ertragswertverfahren zur Grundsteuererwertermittlung genutzt wird, kommt bei Nichtwohngrundstücken das Sachwertverfahren zur Anwendung. Für beide Bewertungsverfahren hatte der Gesetzgeber im Jahr 2019 an einer bundeseinheitlichen Steuermesszahl festgehalten und diese auf 0,34 Promille abgesenkt. Schon damals gab es aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren sowie der deutlich stärkeren Wertentwicklung bei den Wohngrundstücken im Vergleich zu den bisher geltenden Einheitswerten deutliche Anzeichen für eine Belastungsverschiebung.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte sich daher schon früh für eine Steuermesszahldifferenzierung je nach Nutzungsart ausgesprochen und die Nutzung der Öffnungsklausel durch den Freistaat Sachsen und das Saarland zur Umsetzung des Bundesmodells mit differenzierten Messzahlen in der Folge ausdrücklich begrüßt.

**Messzahlanpassung erforderlich** Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat zwar der Bundesgesetzgeber leicht nachgesteuert und die bundeseinheitliche Steuermesszahl bei Wohngrundstücken grundsätzlich auf 0,31 Promille abgesenkt. Doch war diese Differenzierung wie sich nun immer deutlicher zeigt nicht ausreichend. Eine weitere Messzahlanpassung auf Bundes- oder auf Landesebene wäre daher angezeigt gewesen. Hiervon hat jedoch nur der Stadtstaat Berlin, der allerdings bisher an die Grundsteuerpflichtigen nur die Wert-, aber nicht die Messbescheide



## Ein differenziertes, gemeindliches Hebesatzrecht ist aus mehreren Gründen kritisch zu sehen.

rausgeschickt hatte, Gebrauch gemacht. Die anderen das Bundesmodell umsetzenden Länder haben das in der ersten Jahreshälfte noch existierende Zeitfenster zur Differenzierung verstreichen lassen.

Länder wie Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz haben versucht, die Lösung der Belastungsverschiebungsproblematik auf die kommunale Ebene abzuwälzen und hatten den Bundesfinanzminister aufgefordert, bundesgesetzlich differenzierte Hebesätze zuzulassen. Dem ist das Bundesministerium der Finanzen unter anderem mit Verweis auf die Möglichkeit zur Nutzung der Länderöffnungsklausel nicht nachgekommen. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung diese Option gewählt und der Landtag NRW am 4. Juli 2024 das „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen“ trotz erheblicher Bedenken seitens der kommunalen Spitzenverbände in NRW verabschiedet. Die Städte und Gemeinden können nun bei der Grundsteuer B optional mit dem Hebesatz bei der Nutzungsart differenzieren.

**Diskussion um Hebesätze** Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist ein differenziertes gemeindliches Hebesatzrecht für Geschäfts- und Wohngrundstücke aus gleich mehreren Gründen kritisch zu sehen. Zum einen sollten grundsätzlich Probleme auf der Ebene angegangen werden, auf der sie verursacht werden. Eine Steuermesszahlanpassung wäre daher sinnvoll. Zum anderen hätten gesplittete Hebesätze für die Gemeinden erhebliche Rechts- und Prozessrisiken zur Folge. Durch diese würden unterschiedliche Grundsteuerbelastungen vor Ort erzeugt, die im Grundsatz ein Anlass für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Grundbesteuerung waren. Darzulegen und zu begründen, warum unterschiedliche Hebesätze nötig und möglich sind, wird auch mit Blick auf den bereits weit vorgeschrittenen Verfahrensstand der neuen Grundbesteuerung in der Kommunalverwaltung und in der Kommunalpolitik kaum mehr umsetzbar sein. Im Übrigen lassen sich differenzierte Hebesätze auf gemeindlicher Ebene allein administrativ zeitlich nicht mehr umsetzen, da unter anderem die notwendige Software von den Systemanbietern nicht so schnell angepasst werden kann. Die Verantwortung für die Einführung differenzierter Hebesätze tragen aber die Länder. ●

*Die Hebesätze müssen neu berechnet werden, um das Grundsteueraufkommen stabil zu halten*



BILD: ADOBE STOCK - BIÖRN WYŁEŻIĆH

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Steuerquellen der Städte und Gemeinden



BILD: ADOBE STOCK - M. SCHUPPICH

## Mit differenzierten Hebesätzen Kommunen stärken

Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für Städte und Gemeinden, deshalb bestimmen diese auch eigenverantwortlich ihre Höhe. Nur folgerichtig, dass das künftig auch für differenzierte Hebesätze gilt.



**DER AUTOR**

**Dr. Marcus Optendrenk** ist seit 2022 Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Eine der bemerkenswertesten Eigenschaften von Politik ist, dass sie selbst Politiker immer zu überraschen vermag. Ehrlicherweise geht es mir so mit dem Echo aus manchem Rathaus zur nordrhein-westfälischen Lösung der gespaltenen Hebesätze. Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer. Sie wird kommunal erhoben, ihr Aufkommen verbleibt in der Kommune, der Kommune obliegt das Recht, über den Hebesatz und damit über die Höhe der Steuer zu bestimmen. Jetzt stärken wir in Nordrhein-Westfalen dieses kommunale Hebesatzrecht, indem wir auch die Höhe der differenzierten Hebesätze für Wohn- und Gewerbeimmobilien in das Ermessen der Stadträte und Kreistage legen. So lässt sich eine gerechte und zielführende Besteuerung für Menschen und Wirtschaft eigenverantwortlich gestalten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

**Hebesätze ausgestalten** Ich selbst habe mehr als 30 Jahre Kommunalpolitik gelebt und weiß, dass unser politisches System Selbstbewusstsein auf dieser politischen Ebene braucht. Es verwundert mich nunmehr, dass ausgerechnet die selbstbewussten Stimmen unserer kommunalen Verwaltungen und Räte jetzt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Hebesätze weit von sich weisen und stattdessen eine landeseinheitliche Lösung fordern, die nicht zielführend ist. Wir haben viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, bei denen sich die Steuerbelastung drastisch zuungunsten der Häuslebauer, der Mieterinnen und Mieter verschiebt. Das kann in Zeiten knappen Wohnraums niemand ernsthaft wollen. Es gibt auf der anderen Seite aber Städte, in denen die veränderten Grundlagen für die Grundsteuer der Realität schlicht Rechnung tragen und der aktuelle Handlungsbedarf gleich null ist – er



## Ein Gesetz gegen den erklärten Willen der Städte und Gemeinden

Mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungsfractionen hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen am 4. Juli 2024 die Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze beschlossen. Zuvor hatten die kommunalen Spitzenverbände sich in aller Klarheit dagegen ausgesprochen.

Auszüge aus der im Rahmen der Verbändeanhörung abgegebenen Stellungnahme vom 11. Juni:

### Keine sachgerechte Lösung

„Trotz mehrjähriger Diskussion des Themas erfasst der Gesetzentwurf weder die Problemlage noch das Lösungsziel richtig. Die Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken) ist ein strukturelles Phänomen im Bundesmodell, das einer einheitlichen, dauerhaften und verlässlichen Antwort bedarf. Dass sich dieses strukturelle Phänomen örtlich unterschiedlich stark auswirkt, ist nicht überraschend.“

### Für die Lösung spielt dies jedoch keine Rolle:

a) Erstens geht es nicht darum, möglichst weitreichend in das Ergebnis der Neubewertung einzugreifen, sondern eine strukturelle Lastenverschiebung ebenso strukturell und einheitlich auszugleichen.

b) Zweitens ist eine einheitliche, dauerhafte und verlässliche Antwort auf die Lastenverschiebung auf Ebene der gemeindlichen Hebesätze praktisch nicht möglich, weil diese jährlich neu beraten und beschlossen werden und das „Einfrieren“ einer bestimmten Belastungsrelation auf Dauer nicht flächendeckend gelingen wird.“

### Frühzeitige Warnungen blieben ungehört

„Schließlich bleibt zu betonen, dass sich die kommunale Seite dem Land gegenüber immer fair und konstruktiv verhalten hat. Sie hat die drohende Lastenverschiebung bereits im Frühjahr 2022 an das Land herangetragen und auch frühestmöglich verdeutlicht, dass differenzierte Grundsteuer-B-Hebesätze vor Ort keine taugliche Lösung des Problems darstellten. Stattdessen wurde von Beginn an eine Anpassung der Messzahlen vorge schlagen.“

„Wie sich nun zeigt, hat sich die Landesseite – nachdem sie das Thema (viel zu) lange Zeit in der Schwebe gelassen hatte – dazu entschlossen, das Problem entgegen der einhelligen kommunalen Positionierung auf die Städte und Gemeinden abzuwälzen.“

### Vereinnahmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts

„Bereits in unserer Stellungnahme vom 02.04.2024 haben wir uns ausdrücklich dagegen verwahrt, „die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung im vorliegenden Kontext als Scheinargument zu missbrauchen. Die staatliche Seite darf ihre Verantwortung nicht auf die kommunale Ebene abwälzen, sondern muss selbst dazu stehen.“

„Dies scheint die Autoren des Gesetzentwurfs jedoch nicht davon abzuhalten, die Vereinnahmung des Selbstverwaltungsrechts fortzusetzen und auf diesem Wege Verantwortung auf die Kommunen abzuwälzen, wie der Gesetzentwurf eindrücklich zeigt (Drs. 18/9242, S. 9).“

wartungsgemäß eben dort, wo Wohngrundstücke in den vergangenen Jahrzehnten deutlich an Wert gewonnen haben, während der Wert von Gewerbegrundstücken stabil geblieben ist. Wenn wir die Grundsteuer im gesamten Land per Steuermesszahl für Wohngrundstücke dämpfen und für Geschäftsgrundstücke hochsetzen würden, so würden wir hier neue Verwerfungen herbeiführen. Wohnen ist eben nicht gleich Wohnen, sondern kann das Einfamilienhaus im ländlichen Raum sein oder der Luxuswohnturm in rheinischer Top-Lage. Und Gewerbe ist nicht gleich Gewerbe, sondern kann das mühsam erblühende Gewerbegebiet in einer Strukturwandelregion sein oder der Industriepark eines internationalen Multimillionenkonzerns. Diejenigen, die Struktur und Wert von Wohnen und Nicht-Wohnen vor Ort genau kennen, sind die lokalen Entscheidungsträger. Deshalb sollten sie die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Grundsteuerbelastung fällen – und auch tragen. Im Übrigen sind unterschiedliche Hebesätze kein Neuland, wie gern suggeriert wird, sondern in Nordrhein-Westfalen wie in allen Bundesländern geübte Praxis: Es gibt sie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und das Grundvermögen bereits heute, und sie waren rechtlich nie umstritten. Darüber hinaus: Wenn wir jetzt auf Grundlage der erhobenen Daten und zutage getretenen Folgen die Steuermesszahl landesweit anpassen wollten, müssten 6,4 Millionen Bescheide neu bearbeitet werden – und wir würden offenen Auges in einen Ausfall der Grundsteuer für Kommunen im kommenden Jahr laufen.

**Transparente Datenlage** Unverständlich ist zudem der Vorwurf, das Land spiele mit der Entscheidung für eine Hebesatzdifferenzierung Wohnen und Wirtschaft gegeneinander aus. Das Ziel ist vielmehr, dass dort, wo die Belastungsverschiebungen durch die Neuregelungen extrem ausgefallen wären, Wohnen künftig weniger stark be- und Gewerbe weniger stark entlastet werden soll als im Bundesmodell angelegt. Auf gut Deutsch: Unter dem Strich wird in einer Stadt oder Gemeinde insgesamt genauso viel Grundsteuer gezahlt wie bislang, wenn die Kommune das so beschließt. Genau deshalb haben wir als Ministerium die Hebesätze, die auf der Ebene der jeweiligen Kommune zur Aufkommensneutralität führen würden, transparent zur Verfügung gestellt. Durchaus: Die Reform und die veränderten Berechnungsgrundlagen können dazu führen, dass ein Hebesatz steigen muss, um das gleiche Aufkommen bei der Grundsteuer zu erzeugen wie bisher. Aber das Land erhöht hier rein gar nichts. Es legt die Höhe der Grundsteuer nicht fest. Nebenbei: Es nimmt durch sie ja auch keinen Cent ein.

Im Gegenteil hat das Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen zwei Jahren durch eigene finan-

zielle Anstrengungen und einen enormen Personaleinsatz dafür gesorgt, dass Kommunen alle Daten als Grundlage erhalten, um ab Januar 2025 die Grundsteuer verfassungskonform erheben zu können. Sowohl die umfangreiche Aufklärungskampagne und Service-Offensive als auch die Bearbeitung eingehender Grundsteuererklärungen oder der Erlass von Schätzbescheiden waren ein Kraftakt für die Finanzverwaltung. Diese Unterstützungsleistung ist für uns als Landesregierung Selbstverständlichkeit und Herzensangelegenheit zugleich, weil die Grundsteuer eine entscheidende Finanzierungsquelle der Kommunen ist und ihre Gestaltungskraft bedingt. Politik für die Heimat wird vor Ort gemacht. Davon bin ich fest überzeugt. Den Beschäftigten in den Finanzämtern gebührt für ihr großes Engagement ein ganz herzlicher Dank.

**Leistungen des Landes** Unsere Unterstützung endet nicht mit der gesetzlichen Neuregelung der Hebesätze. Wir helfen Kommunen bei der Umsetzung und bei rechtlichen Fragen. Wir werden neben der Berechnung der aufkommensneutralen differenzierten Hebesätze auch Begründungshilfen für die Kommunen liefern und unterstützen darüber hinaus bei der erforderlichen IT-Programmierung, damit die Grundsteuer ab dem Jahreswechsel erhoben werden kann. Noch einmal: Das alles sind Leistungen des Landes, um diese wichtige Steuerquelle der Kommunen zu sichern. Das Land investiert mit diesen Leistungen in die kommunale Selbstverwaltung.



BILD: ADOBE STOCK - M. SCHUPPICH

*Die Grundsteuerreform war für Finanzämter ein Kraftakt*

Im Rahmen dieser Selbstverwaltung müssen die Verantwortlichen vor Ort dann noch festlegen: Wollen wir die aufkommensneutralen Hebesätze, die das Land liefert, so umsetzen und die Grundsteuer somit auf gleichem Niveau halten wie zuletzt? Ich traue den Stadträten und allen verantwortlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern diese Entscheidung zu. Mehr noch: Ich ermutige sie zu dieser Entscheidung.

Wenn wir uns auf diesen Weg zurückbesinnen, auf dem jeder weiterhin die Verantwortung für seinen Bereich übernimmt und wir Hand in Hand arbeiten, schaffen wir jetzt auch den letzten Meter bei dieser Mammutaufgabe der Grundsteuerreform. ●

## Gemeinsame Tagung auf der Rescue 112

Der Arbeitskreis Feuerwehrwesen/Rettungsdienste des Städte- und Gemeindebundes NRW hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der hauptamtlichen Wachen auf der Messe Rescue 112 in Dortmund getagt. Inhaltlich ging es dabei vor allem um Eckpunkte der Reform des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes in NRW. Vorgestellt wurden diese von Silke Baumgarten, Abteilungsleiterin Gefahrenabwehr, und Helmut Probst, Inspekteur für Brand- und Katastrophenschutz, aus dem Innenministerium.

Der zuständige Referatsleiter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Bernd Schnäbelin, erläuterte die Novelle des Rettungsgesetzes NRW. Der StGB NRW wies auf die Wichtigkeit hin, dass auch zukünftig Potentiale der kreisangehörigen Städte bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen eingebracht werden können. ●



FOTO: STGB NRW

Durch die Grundsteuerreform verschieben sich Belastungen von Gewerbe- zu Wohnimmobilien



BILD: ADOBE STOCK - ZERBOR



#### DER AUTOR

**Jan Koch** verantwortet den Bereich Politik & Kommunikation beim Verband Wohneigentum NRW

## Grundsteuerentlastung: Kosten gemeinsam tragen

Die Grundsteuerreform macht das Wohnen teurer. Für Mieter genauso wie für selbstnutzende Eigentümer – und das in Zeiten von hohen Bauzinsen und Gebühren. Um das zu verhindern, müssen alle staatlichen Ebenen an einem Strang ziehen

**A**uch wenn die Grundsteuer nicht zu den größten Kostenfaktoren zählt: Sie trifft uns alle. Und zwar unabhängig davon, welche Gegenleistungen der Einzelne von einer Stadt in Anspruch nimmt oder wie leistungsfähig er ist. Die Lastverschiebung ist vor allem bitter für Bewohner von älteren Gebäuden. Denn genau sie erleben im Zuge der Reform ohnehin die höchsten Bewertungssprünge. Die Stärksten der Gesellschaft sind sie aber nicht.

Auch alle anderen Mieter oder Eigentümer sind in NRW stark von der Lastverschiebung betroffen: Denn hierzulande ist die Grundsteuer schon heute auf dem höchsten Niveau – und der Finanzbedarf

der nordrhein-westfälischen Städte steigt weiter. Verschiebungen bei der Grundsteuer haben allein aufgrund dieses Umstands in NRW eine größere Wirkung als in anderen Bundesländern.

Müssten Mieter und Eigentümer von Wohngrundstücken die Grundsteuer-Rückgänge bei Gewerbeimmobilien kompensieren, richtet das an vielen Fronten Schäden an: Es schadet der ohnehin geringen Akzeptanz der Reform. Es schadet der Grundsteuer an sich. Es schadet dem Vertrauen in die Städte und den Staat.

**Ermäßigung notwendig** Ausreichend Gründe, die Lastverschiebung zu verhindern, gibt es also. Dabei geht es an dieser Stelle gar nicht um die Frage der relationsgerechten Bewertung. Es geht um die Wirkung der Steuerreform und die gezielte Privilegierung des Wohnens. Das ist angezeigt und sachgerecht – schließlich dienen Wohngrundstücke der Verwirklichung eines Menschenrechts.

Genau deshalb haben wir als erster Verband in NRW sofort nach Ende der Abgabefrist für die „Grundsteuer-Erklärung“ eine Ermäßigung der Steuermesszahlen für Wohngrundstücke gefordert. Sie wäre

» Um die Lastverschiebung zu verhindern, ist eine Ermäßigung der Steuermesszahlen erforderlich.

ein erprobtes Instrument, das eine flächendeckende Steuerung der Belastungsverchiebung durch die Grundsteuerreform sicherstellt – landesweit, einheitlich, dauerhaft und umgehend.

**Differenzierte Hebesätze** Nun hat das Land NRW entschieden, einen anderen Weg zu gehen: Die Landesregierung ermöglicht den NRW-Kommunen, ab 2025 ermäßigte Grundsteuer-Hebesätze für Wohngrundstücke zu beschließen. Die Verhältnisse in den Städten seien zu divers – eine flächendeckend einheitliche Lösung daher nicht fair.

Der nüchterne Betrachter muss konstatieren: Beide Lösungsvorschläge sind – rein mathematisch – geeignet, das Problem zu lösen. Aber jede Lösung ist nur dann gut, wenn sie auch angewandt wird. Unsere Befürchtung: Viele Städte werden sich die Grundsteuer-Ermäßigung schlichtweg nicht leisten können oder das rechtliche Risiko sowie die politische Debatte scheuen. In der kommunalpolitischen Auseinandersetzung könnte das Wohnen ins Hintertreffen geraten. Vielerorts wird man den Konflikt mit der lokalen Wirtschaft vermeiden. Das finanzielle Drohpotenzial der ansässigen Gewerbebetriebe ist groß. Außerdem: Die Grundsatzfrage, ob das Grundrecht auf Wohnen bei der Grundsteuer privilegiert werden sollte, wird mit einem differenzierten Hebesatzrecht dauerhaft und kleinteilig politisiert – mit allen Vor- und Nachteilen. Ganz sicher wird sie aber zum Spielball der Kommunalfinanzen.

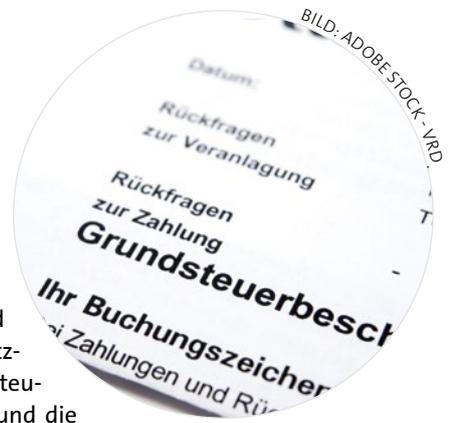
Wenn das Ergebnis also lautet, dass ein großer Teil der Kommunen differenzierte Hebesätze 2025 nicht oder noch nicht umsetzt und viele Kommunen, welche die Ermäßigung zunächst beschließen, in den nächsten Jahren wieder einstellen, hebt das die Debatte um

die Grundsteuer auf eine neue Eskalationsstufe.

**Gemeinsam in der Pflicht** Sowohl die Kommunen als auch das Land streiten sich auf den letzten Metern der Grundsteuerreform, wer das Risiko und die Kosten für die Beseitigung der Lastverschiebung tragen soll. Es bleibt ein verfassungsrechtliches Risiko, die Lösung verursacht Kosten und Arbeit, die politische Auseinandersetzung mit der Wirtschaft auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite ist nicht leicht: All das gilt für die Anpassung der Steuermesszahlen genauso wie für den nun eingeschlagenen Weg der differenzierten Hebesätze.

Die Probleme sind also die gleichen. Deshalb ist unser klarer Appell: Der Streit um die Grundsteuer-Lastverschiebung darf sich nicht daran aufhalten, wer für die Beseitigung der Lastverschiebung Verantwortung übernimmt. Die Antwort kann nur sein, dass Land und Kommunen gleichermaßen in der Pflicht stehen.

Da Zeit fehlt, müssen verfassungsfeste Begründungen für eine Differenzierung sowie organisatorische und technische Lösungen gemeinsam erarbeitet werden. Kosten und Aufwand müssen sich Städte und das Land teilen. Am Ende kommt es darauf an, dass das Grundsteueraufkommen für Wohngebäude in Summe nicht steigt. Es wäre fatal, wenn Mieter und Wohneigentümer am Ende die Zeche für eine von Politik und Verwaltungen viel zu lange verweigerter Reform zahlen müssten. ●



## Dorfwettbewerb: Europäische Auszeichnung für Marbeck

**M**arbeck, ein Stadtteil der Kreisstadt Borken, hat im Juli die Silbermedaille beim Europäischen Dorferneuerungspreis gewonnen. Für die rund 2.500 Bewohnerinnen und Bewohner ist die begehrte Auszeichnung der europäischen ARGE ein weiteres Kapitel einer langen Erfolgsgeschichte.



Marbeck hat bereits Goldpreise bei den Wettbewerben „Unser Dorf hat Zukunft!“ auf Landes- und Bundesebene erhalten.

In der Begründung der international besetzten Jury hieß es, Marbeck zeichne sich als Teil Borkens durch vielfältige Aktivitäten für eine integrierte Zukunftsentwicklung aus. Hervorzuheben sei dabei das Engagement der Menschen vor Ort. Diese wirken in zahlreichen Vereinen an der Gestaltung ihres Ortes mit, so etwa mit der Initiative „Wir in Marbeck“. Durch das Zusammenwirken mit Akteuren aus Verwaltung und Wirtschaft habe sich eine vorbildliche Kooperationskultur als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung etabliert. Die Preisverleihung findet Mitte September in der Siebergemeinde der letzten Wettbewerbsrunde, in Stadtschläining, Burgenland, Österreich statt. ●

Missverständnisse beim Thema Grundsteuer gibt es viele - das könnte politische Schäden anrichten



BILD: ADOBE STOCK - ZERBOR

# Grundsteuer: Ein großes Missverständnis

Für Städte und Gemeinden als einzige Steuergläubige der Grundsteuer ist deren Akzeptanz und Zukunftsfähigkeit von großem Interesse. Doch allzu oft geraten bei der komplexen Materie Dinge durcheinander.



## DER AUTOR

**Carl-Georg Müller**  
ist Hauptreferent für  
Finanzen beim Städte-  
und Gemeindebund  
NRW

Eine gelingende Grundsteuerreform ist aus kommunaler Sicht ein zentrales Anliegen. Wie sich jedoch gezeigt hat, ist die Geschichte der aktuellen Reform auch eine Geschichte von Missverständnissen. Diese könnten im kommenden Jahr 2025, in dem Reformumsetzung und Kommunalwahl zusammenfallen, politische Schäden vor Ort anrichten – sofern sie nicht ausgeräumt werden.

Ansatzpunkte für Aufklärungsarbeit gibt es viele. Grundsätzlich gilt es, einem undifferenzierten Pauschalverdacht entgegenzutreten, dem sich Gemeinden nicht selten ausgesetzt sehen – zum Beispiel, wenn ihnen die Beiträge anderer Akteure (etwa des Reformgesetzgebers) zur Last gelegt werden, obwohl sie über das in NRW zur Anwendung kommende Bundesmodell nicht disponiert werden können.

**Aufkommensneutralität** Als Hauptkristallisationspunkt für Missverständnisse im Zuge der Reform erscheint die sogenannte Aufkommensneutralität, die dringend einer differenzierteren Betrachtung bedarf:

Ihre eigentliche Bedeutung ist simpel. Die Reform selbst soll kein Anlass für Aufkommensveränderungen sein, wobei mit Aufkommen das jeweilige gemeindeweite Gesamtaufkommen der Grundsteuer A beziehungsweise B gemeint ist. Ausgangspunkt für dieses – zumindest aus Sicht vieler Steuerpflichtiger zentrale – politische Versprechen der Reform war, dass die Grundstückswerte seit der letzten Hauptfeststellung (in den alten Bundesländern 1964, in den neuen Bundesländern 1935) flächende-

ckend erheblich gestiegen sind und sich diese Steigerung nicht proportional in einer „explodierenden“ örtlichen Grundsteuerlast wiederfinden sollte. Eigentlich eine bloße Selbstverständlichkeit, der durch eine rechnerische Anpassung der örtlichen Hebesätze an das reformbedingt veränderte Messbetragsniveau leicht begegnet werden kann und wird.

Dass sich Gemeinden von Beginn an trotzdem einem gewissen Argwohn ausgesetzt sehen, liegt an einem weit verbreiteten Missverständnis der Aufkommensneutralität, die häufig mit einer Absage an jegliche Aufkommenserhöhung verwechselt wird. Der eigentliche und sinnvolle Gehalt der Aufkommensneutralität, den reformbedingten Zuwachs der Grundsteuerwerte beziehungsweise Messbeträge rechnerisch zu neutralisieren, wird dabei mit dem allgemeineren Diskurs um die kommunale (Grund-) Steuerbelastung vermischt. Die eher technische Zielsetzung der Aufkommensneutralität wird andererseits mit vorhandenem Unmut über das kommunale Steuerniveau aufgeladen.

**Verwechslung vermeiden** So erklärt sich die Erwartung, dass im Jahr 2025 – dem Jahr der Reformumsetzung – gar keine Erhöhung des örtlichen Aufkommens stattfinden darf, wenn die Gemeinden nicht „wortbrüchig“ werden wollten. Bisweilen geht die Verwechslung sogar so weit, dass Gemeinden bereits Aufkommenserhöhungen aus den Jahren vor 2025 als Verstoß gegen die Aufkommensneutralität vorgehalten werden.

Tatsächlich geht es hier um zwei scharf voneinander zu trennende Aspekte: Die rechnerische Neutralisierung der Reformeffekte auf Ebene des Gesamtaufkommens und die Notwendigkeit dieses Aufkommens zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens. Keine Gemeinde erhöht aufgrund der Reform ihr Grundsteueraufkommen. Da die Gemeinden jedoch gesetzlich verpflichtet sind, jährlich ihre Haushalte auszugleichen, kommen sie bisweilen um Aufkommenserhöhungen bei der Grundsteuer nicht herum – zumal im Rahmen der aktuellen Kommunalfinanzkrise und den seit langem zu gering bemessenen staatlichen Zuweisungen. Eine unter diesem Gesichtspunkt erfolgende Hebesatz- beziehungsweise Aufkommenserhöhung hat mit der Reform indes nicht das Geringste tun. Es hätte sie ohne Reform genauso geben müssen.

**Individuelle Neubewertung** Eine weitere Verwechslung betrifft das (Gesamt-)Aufkommen der Grundsteuer einerseits und die individuelle Steuerhöhe andererseits. Aufkommensneutralität wird nicht selten als Versprechen an den einzelnen Steuerpflichtigen missverstanden, dass seine individuelle Steuerlast im Zuge der Reform nicht steigen werde. Dass dies jedoch nicht stimmen kann, erklärt sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Reform: Deren Ziel ist es, eine wert- und relationsgerechte Besteuerung nach Jahrzehnten ohne Neubewertung wiederherzustellen, was zunächst bedeutet, dass sich auch die individuelle Grundsteuerhöhe flächen-

deckend verändern soll und verändern wird – sei es nach oben oder unten. Entscheidend für diese Veränderungen sind die Bescheide zum Grundsteuerwert- und zum Grundsteuermessbetrag der Finanzämter. Die Gemeinde kann in der Folge mit ihrem Hebesatz nur noch das Gesamtniveau steuern. Auf die individuellen Verschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen hat sie keinen Einfluss.

Zahlt also der Einzelne ab 2025 zum Beispiel deutlich mehr Grundsteuer als vor der Reform, ist der Grund dafür in erster Linie in der Neubewertung zu suchen. Dies gilt sogar ausschließlich, wenn die Gemeinde ihr Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 gar nicht erhöht. Aber selbst dann, wenn eine Aufkommenserhöhung stattfinden sollte, bleiben die Effekte der Neubewertung dominant. Denn selbst eine deutliche Aufkommenssteigerung würde sich immer gleichmäßig auf sämtliche Steuerpflichtigen verteilen, sodass für den Einzelnen nur noch eine überschaubare Mehrbelastung ansteht.

**Aufklärungsarbeit vorantreiben** Demnach sind Städte und Gemeinden gut beraten, im eigenen Interesse proaktive Aufklärungsarbeit zu betreiben. Die beschriebenen Zusammenhänge sind für viele Steuerbürger nicht selbsterklärend, bleiben aber dennoch erklärbar. In dem Maße, in dem hier Missverständnisse abgebaut werden können, dürfte nicht nur die gemeindliche Reputation innerhalb des Reformgeschehens, sondern auch die Akzeptanz der Grundsteuer an sich zunehmen. ●

## Ahaus und Hattingen als neue Mitglieder der AGFS NRW

Die Stadt Hattingen und die Stadt Ahaus sind in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS NRW) aufgenommen worden.

Hattingen überzeugte die Auswahlkommission mit einem attraktiven Angebot gut gepflegter touristischer Radwege und bewegungsaktivierender Freizeitmöglichkeiten. Die Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr, umgesetzte und geplante Fahrradstraßen sowie das beschlossene Radverkehrskonzept wertete die Auswahlkommission als klares Bekenntnis für eine verstärkte Förderung der Nahmobilität.

Ahaus punktete unter anderem mit einem innovativen Radfahrer-Kreisverkehr an einem Kreuzungspunkt. Basis für die Verbesserung des Radwegenetzes in Ahaus ist das Radverkehrskonzept der Stadt, das der Rat 2021 einstimmig beschlossen hat. Dadurch soll der Radverkehr komfortab-



ler, sicherer und schneller werden. Einige Projekte sind bereits umgesetzt. Die AGFS steht ihren Mitgliedern proaktiv zur Seite bei Planung, Konzeption, Service, Forschung und Kommunikation. ●



BILDER: STADT AHAUS, STADT HATTINGEN

Rik Steinheuer  
und Christof  
Sommer  
diskutierten  
über das Für  
und Wider der  
Grundsteuerre-  
form.



BILDER: ANNE ORTHEN

## Ein Streitgespräch zur Grundsteuer

Rik Steinheuer, Vorsitzender beim Bund der Steuerzahler NRW, würde die Grundsteuer am liebsten abschaffen. StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Christof Sommer verweist auf das Grundgesetz. Einigkeit besteht darin, dass die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen ein Ende finden muss.

*In den NRW-Kommunen wird in den laufenden Haushaltsberatungen über Leistungskürzungen sowie das Anheben von Gebühren, Abgaben und Hebesätzen gestritten. Anders ausgedrückt: Der Bürger bekommt demnächst weniger für mehr Geld.*

**Sommer:** Das kann passieren, und zwar, weil die Kommunen keine andere Wahl haben. Der Grund dafür liegt in der strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden durch Bund und Land. Die anderen politischen Ebenen geben munter Versprechen ab, welche Kommunen dann einlösen sollen. In guten Zeiten ließ sich das noch durch die insgesamt hohen Steuereinnahmen überdecken. Aber jetzt treten die Probleme offen zutage.

*Dann haben sich die Kommunen also seit Jahr und Tag von Bund und Land übertölpeln lassen.*

**Sommer:** Nein. Wir weisen seit Jahrzehnten auf die Finanznot hin und jetzt passiert das, wovon wir immer gewarnt haben. Auch, weil immer neue Aufgaben obendrauf kommen. Zum Beispiel beim Ganztage: Der Bund hat einen Rechtsanspruch auf einen

Betreuungsplatz in der Grundschule geschaffen, die Kommunen müssen Räume und ein Angebot organisieren, bekommen dafür aber nicht die erforderlichen Mittel. In einem Fall kostet der Bau einer neuen Einrichtung jetzt sechs bis sieben Millionen Euro, die Stadt bekommt aber nur ein paar Hunderttausend Euro Investitionsmittel dafür zurück. Da muss man kein Recheningenieur sein, um die Unterfinanzierung zu erkennen.

*Herr Steinheuer, ist es unausweichlich, dass die Kommunen an der Einnahmenschraube weiterdrehen und zugleich Leistungen für die Bürger kürzen?*

**Steinheuer:** Selbstverständlich erwarten die Steuerzahler handlungsfähige Kommunen. Und ich teile die Ansicht, dass Bund und Land hier Dinge bestellen, die sie nicht ausreichend finanzieren. Natürlich stellt das die Kommunen, die nun mal das letzte Glied der Kette sind, vor große Herausforderungen. Wir haben aber das Gefühl, dass die Städte und Gemeinden zu einseitig den Fokus auf die Einnahmemaximierung legen. Bei der Grundsteuer B haben wir in NRW die höchsten Hebesätze. In 20 Kommu-

nen liegen diese schon bei 900 Punkten und mehr. Dieser Trend muss sofort gestoppt werden.

*Und das soll wie gelingen?*

**Steinheuer:** Bund und Länder müssen für eine ausreichende Finanzierung sorgen. Ich glaube aber auch, dass die Verwaltung viel effizienter werden muss. Bei der kommunalen Zusammenarbeit und der Digitalisierung sehe ich noch ganz viel Luft nach oben.

**Sommer:** Da ist das Potenzial mit Sicherheit noch nicht ausgeschöpft. Aber grundsätzlich sind wir in NRW schon deutlich weiter als so manch anderes Bundesland. In den Rathäusern gibt es ganz viel Kreativität und eine wachsende Bereitschaft zur Zusammenarbeit – sei es bei der Cybersicherheit, Schulen, Ordnungsdiensten, Standesämtern oder einem der vielen anderen Aufgabenfelder. Das ist auch eine Antwort auf den immer heftiger zutage tretenden Fachkräftemangel.

**Steinheuer:** Vieles würde schon besser werden, wenn Bund und Land endlich mit den kleinteiligen Förderprogrammen aufhören würden. Das bindet viel zu viele personelle Ressourcen und schafft unnötige Bürokratie. Selbst kleinste Kommunen müssen mindestens eine Person abstellen, die sich mit nichts anderem beschäftigt. In den Rathäusern großer Städte sind das gleich ganze Abteilungen. Und auch die Bezirksregierungen werden dadurch nur unnötig belastet. Das müsste mal dringend entschlackt werden.

**Sommer:** Nicht jedes Förderprogramm ist per se schlecht. Was aber wahnsinnig viel Arbeit macht, ist tatsächlich die Vielzahl an kleinteiligen und bürokratielastigen Programmen, wir sprechen nicht umsonst vom Förderdschungel. Die Kleineren sind damit zunehmend überfordert. Was noch viel wichtiger ist: Förderprogramme sind leider ein beliebtes Mittel der Politik, um vermeintliche Lösungen für Probleme zu präsentieren. Wenn aber das Programm nach ein paar Jahren ausgelaufen ist, wissen wir nicht, wie wir die Sache weiterfinanzieren sollen. Was wir brauchen, sind keine Anschubfinanzierungen, sondern verlässliche, pauschale Mittel.

*Die Kommunen bekommen künftig eine weitere Stellschraube bei den Einnahmen hinzu: Bei der Grundsteuer können sie unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Gewerbeimmobilien verlangen. Ein guter Plan?*

**Steinheuer:** Die Grundsteuerreform in NRW ist völlig verkorkst. NRW hat sich für das falsche Modell entschieden. Es ist verfassungsrechtlich höchst frag-

würdig, weshalb wir es nun mit Musterprozessen anfechten. Es führt zu einer Belastungsverschiebung: Wohnen wird deutlich teurer, während die Belastung für Gewerbeimmobilien sinkt. Fachleute weisen darauf seit Jahren hin, und es gibt im Ministerium auch mindestens seit 2019 entsprechende Berechnungen. Dass man das nun abmildern möchte, ist prinzipiell richtig. Die differenzierten Hebesätze sind schon sachgerecht.

**Sommer:** Das sehen wir anders. Das Land kippt uns Kommunen jetzt ein Problem vor die Füße, das es längst hätte regeln können. Wir werden in jeder Kommune jedes Jahr aufs Neue schwierige Diskussionen bekommen. Im Gesetzentwurf steht sogar ausdrücklich, dass man dann ja vor Ort entscheiden könnte, ob man das Wohnen entlastet oder die Unternehmen fördern will. Die eigene Untätigkeit und den programmierten Streit jetzt als Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu verkaufen, ist schon frech.

*Es handelt sich aber um eine Steuer, die Ihnen zugutekommt. Dann kann man auch verlangen, dass Sie vor Ort die unbequemen Entscheidungen treffen.*

**Sommer:** Wir werden es aber doch gar nicht schaffen, das rechtzeitig umzusetzen. Das Land ist mit der Idee viel zu spät um die Ecke gekommen. Die IT-Firmen melden erhebliche Zweifel an. Das Programmieren und Zertifizieren Sie nicht mal eben schnell an einem Nachmittag. Bis Jahresende wird das in vielen Städten nicht mehr gelingen. Und über die rechtlichen Bedenken haben wir da noch gar nicht gesprochen. Wir rechnen damit, dass sich demnächst jeder Bürgermeister, der sich für die gesplitteten Hebesätze entscheidet, Klagen einfängt. Eine Sorge ist, dass dann eine Klagewelle in die Rathäuser schwappt und die Kammereien und Rechtsämter flutet.

*Sie haben die Musterklage mitzuverantworten. Was ist Ihre Erwartung?*

**Steinheuer:** Ich gehe davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht das Bundesmodell kippen wird. Und dann sollte der Gesetzgeber sich gut überlegen, ob er dann kleinteilig nachbessert und es unnötig noch viel komplizierter würde. Und das alles für eine Steu-



Das Land kippt Kommunen nun ein Problem vor die Füße, das es längst hätte regeln können.



*Kommunen benötigen mehr finanzielle Spielräume - darüber sind sich Sommer und Steinheuer einig*

er, die nur einen ganz kleinen Teil des Kuchens ausmacht. Viel klüger wäre es, die Grundsteuer komplett zu kippen und den Kommunen anderweitig zu kompensieren.

**Sommer:** Auf keinen Fall. Das kommunale Hebesatzrecht ist grundgesetzlich verbrieft. Es geht hier darum, dass Städte und Gemeinden sich ihre Eigenständigkeit und Finanzhoheit bewahren. Bund und Land haben ihre Unzuverlässigkeit, was die auskömmliche Finanzierung der Kommunen angeht, hinreichend bewiesen.

*Sie klagen aber doch über fehlende Fachkräfte. Der Wegfall der Grundsteuer würde fraglos zu einer Arbeitserleichterung in den Rathäusern führen. Wenn Sie den Ausfall ersetzt bekommen, wäre das doch eine Win-win-Situation.*

**Sommer:** Aufgrund politischer Entscheidungen im Land ist der Anteil der Kommunen an den Steuern, der sogenannte Verbundsatz, von ursprünglich einmal 28,5 Prozent auf nunmehr 23 Prozent abgeschmolzen. Durch die Absenkung sind den Kommunen Mittel in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrags entgangen. Wir sollten uns nicht noch weiter in die Abhängigkeit begeben. Das würde unsere Lage nur weiter verschärfen.

*Das Land hat einen zweiten Anlauf gestartet, um die kommunalen Altschulden abzutragen. Richtig so?*

**Steinheuer:** Es war fahrlässig, dass die Politik das Thema in der Minus-Zins-Phase ignoriert hat. Da hat das Land eine historische Chance vorbeiziehen lassen. Es hätte schon gereicht, wenn man die Nullzin-

sen langfristig gesichert hätte. Jetzt wird alles viel teurer. Es ist gut, dass der Einstieg nun vollzogen wird, aber bislang ist nur wenig bekannt.

**Sommer:** Es ist schon mal gut, dass das Land jetzt eigenes Geld in die Hand nimmt und nicht versucht, Mittel der Kommunen mit Trick 17 umzuwidmen. Hendrik Wüst muss jetzt versuchen, den Bund mit ins Boot zu holen.

*Ist das überhaupt realistisch?*

**Steinheuer:** Mir fehlt die Phantasie, warum andere Bundesländer da mitziehen sollten. Für einen Beitrag des Bundes wäre das aber notwendig. Wir sehen seit jeher vor allem die Landesebene am Zug. Andere Bundesländer wie etwa Hessen oder Rheinland-Pfalz haben eigenes auf den Weg gebracht. Dass NRW so spät dran ist, ist bedauerlich. Das Land hat die Kommunen mit der niedrigeren Beteiligung an den Steuereinnahmen in die Verschuldung getrieben, jetzt muss es auch zu seiner Verantwortung stehen und bei der Lösung mithelfen.

*Der Ministerpräsident hat allerdings zuletzt die Frage nicht so recht beantworten wollen, ob er auch ohne eine Beteiligung des Bundes die Altschuldenlösung umsetzen wird.*

**Sommer:** Ich kann verstehen, dass er den Bund mit im Boot haben will, aber am Ende steht klar in seinem Koalitionsvertrag, dass er es notfalls auch alleine tut. An dieses Versprechen werden wir ihn erinnern. Wenn es schon nicht zur großen Lösung kommt, weil man eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat dafür organisieren müsste, dann brauchen wir zumindest die kleine Landeslösung.

*Das Land steht aber selbst finanziell mit dem Rücken zur Wand, muss neue Kredite aufnehmen. Wie viel Verständnis hat der Bund der Steuerzahler dafür?*

**Steinheuer:** Die Steuereinnahmen sind so hoch wie nie zuvor. Aber es stimmt, dass wir in einer konjunkturell extrem angespannten Situation sind. Von daher ist es auch nicht per se zu beanstanden, dass die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse jetzt in Anspruch genommen wird. Das muss aber zügig nach dem Wiederanspringen der Wirtschaft zurückgeführt werden. NRW steht mit 176 Milliarden Euro in der Kreide. Das ist viel zu hoch. Deshalb muss der Finanzminister das Instrument sehr zurückhaltend nutzen und erst mal alle stillen Reserven im Haushalt heben.

*Das Gespräch ist zuerst in der Rheinischen Post am 17. Juni erschienen. Moderiert hat es Maximilian Plück, Leiter der Redaktion für Landespolitik.*

*Aufgrund der Ballung von Krisen stehen viele Kommunen finanziell nicht gut da.*



BILD: ADOBE STOCK - K.-U. HÄSSLER

## Düstere Aussichten für Kommunalfinanzen

Das Ergebnis der jährlichen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 361 Mitgliedskommunen zeigt auf, wie die chronische Unterfinanzierung die NRW-Kommunen in eine Abwärtsspirale führt.

**T**rotz erweiterter Spielräume im Haushaltsrecht stehen die meisten Städte und Gemeinden finanziell mit dem Rücken zur Wand. Wesentliche Gründe dafür: die Ballung von Krisen und die jahrzehntelange strukturelle Unterfinanzierung.

### Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Mit der Umfrage wurden erstmalig auch die Haushalts-/Finanzsituation im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (bis einschließlich Haushaltsjahr 2023), die voraussichtliche Situation im Haushaltsjahr 2024 sowie die voraussichtliche Entwicklung in den kommenden fünf Jahren abgefragt. Die Haushalts-/Finanzsituation im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre bis einschließlich 2023 wurde von 24 Kommunen als durchgängig gut, von 134 Kommunen als tendenziell gut, von 110 Kommunen als unbeständig, von 68 Kommunen als tendenziell schlecht und von 21 Kommunen als durchgängig schlecht eingeschätzt (vgl. Röhrendiagramme).

Lediglich vier Mitgliedskommunen bewerteten die Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2024 als „eher gut“ (ausgeglichen: 38, eher schlecht: 173, sehr schlecht: 141).

In den kommenden fünf Jahren gehen 17 Kommunen von einer unveränderten Entwicklung aus, 143 schätzen diese Jahre als eher nachteilig und 195 als sehr nachteilig ein.

- Den Haushalt 2024 haben 146 Mitgliedskommunen nach „**neuem**“ Haushaltsrecht und 212 Mitgliedskommunen nach „**altem**“ Haushaltsrecht – das heißt noch ohne Berücksichtigung des 3. NKFWG – aufgestellt. Ein globaler Minderaufwand innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung wird von 154 Mitgliedskommunen genutzt – in 93 Fällen in Höhe von 2 Prozent und in weiteren vier Fällen in einer Höhe zwischen 1 und 2 Prozent.

Verlustvorträge (= Vortrag eines Jahresfehlbetrages innerhalb der drei folgenden Haushaltsjahre) im Jahresabschluss 2023 erreichten ein Volumen

**Claus Hamacher** ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



### DIE AUTOREN



**Carl-Georg Müller** ist Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

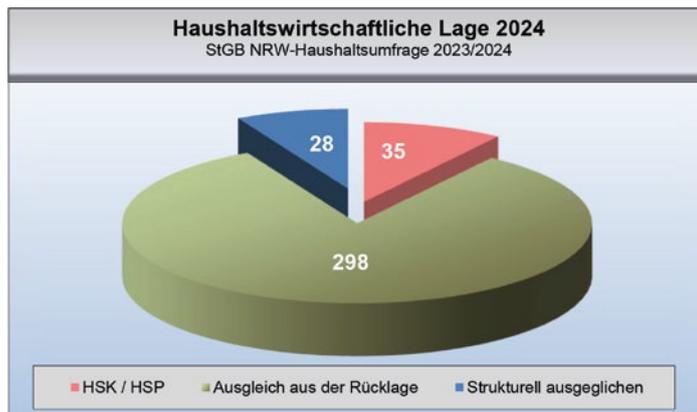
von insgesamt von 9.355.513 Euro, in der Haushaltsplanung 2024 ein Volumen von 71.364.630 Euro und innerhalb der mittelfristen Finanzplanung von 593.495.227 Euro.

113 Kommunen haben angegeben, aufgrund der neuen Instrumente des 3. NKFVG die Aufstellung eines HSK vermeiden zu können, das nach „altem“ Recht hätte aufgestellt werden müssen.

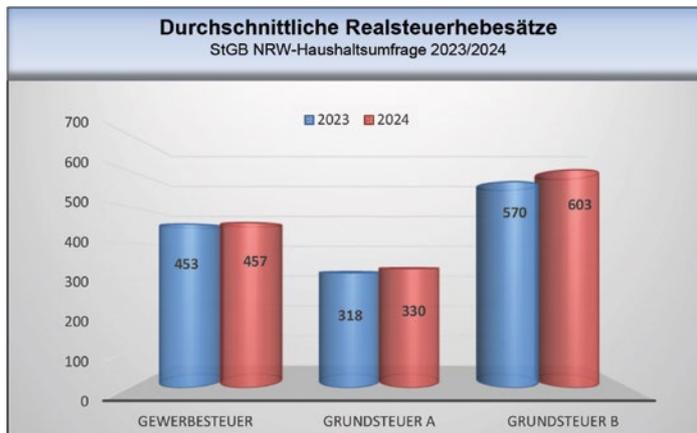
- Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt die Anzahl der Kommunen mit **Haushaltssicherungskonzept** (HSK). 35 StGB NRW-Mitgliedskommunen (rund 8 Prozent) erwarten diese Situation für 2024. Damit ist gegenüber dem Vorjahresstand von 23 Kommunen (rund 6,4 Prozent der Mitglieder) ein Anstieg zu verzeichnen.
- Eine weitere alarmierende Kontraindikation für „gesunde“ (oder auch nur gesundende) Haushalte liefert der abermalige Rückgang **strukturell ausgeglichener Haushalte**, den 2024 nur noch 28 der 361 befragten Kommunen planen (7,76 Prozent). Im Vorjahr ist dies mit 141 Städten und Gemeinden noch fünfmal so vielen Mitgliedern gelungen (39,06 Prozent), war aber auch da schon rückläufig. Weitere 298 Kommunen (82,55 Prozent; Vorjahr: 197 Kommunen) erreichen einen **fiktiven Haushaltsausgleich** nur durch eine weitere Reduzierung ihres Eigenkapitals.
- Insgesamt geben 215 Mitglieder (59,56 Prozent) eine eingetretene oder erwartete Aufzehrung zumindest ihrer **Ausgleichsrücklage** an. Davon werden voraussichtlich 83 Befragte bis Ende 2024 nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage verfügen. In den drei Folgejahren kommen noch einmal 128 Städte und Gemeinden hinzu.
- Insgesamt neun Mitgliedskommunen mussten das Eigenkapital bis 2024 bereits vollständig aufzehren und sind damit **überschuldet**. Fünf weitere erwarten dies bis 2027.
- Die Haushaltsplanungen für 2024 lassen auf einen Rückgang des Netto-Gewerbsteueraufkommens schließen, das um 5,12 Prozent auf rund 6,405 Milliarden Euro sinken soll. 2023 war ein Aufkommen von rund 6,750 Milliarden Euro erreicht worden. Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2024 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 457 Prozentpunkten. 2023 lag er bei 453. Die Spreizung der Hebesätze reicht von 250 Prozentpunkten in Monheim am Rhein bis zu 700 Prozentpunkten in Inden.
- Für die **Grundsteuer B** wird mit einem Aufkommen von 2,165 Milliarden Euro (Plus 7,27 Prozent) gerechnet. Den höchsten Hebesatz für die Grund-



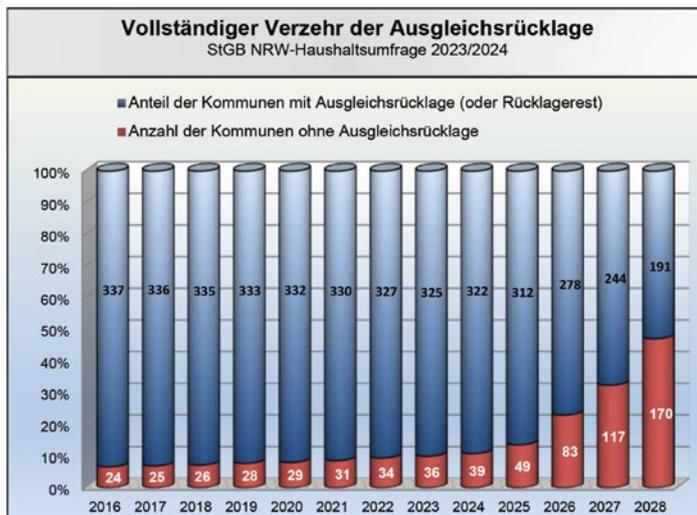
195 Kommunen schätzen die Finanzsituation in den kommenden fünf Jahren als sehr nachteilig ein



Der Großteil der Kommunen kann den Haushalt nur noch aus Rücklagen ausgleichen



Die Hebesätze für die Grundsteuer B werden steigen



Die Anzahl der Kommunen ohne Ausgleichsrücklage steigt an

SCHAUBILDER (4): STGB NRW

steuer B hat mit 1.100 Prozent die Stadt Niederkassel angegeben. Den niedrigsten Hebesatz hat Verl mit 170 Prozent. Es kommt im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 330 Prozent bei der Grundsteuer A (Plus 12 Punkte) und auf 603 Prozent bei der Grundsteuer B (Plus 33 Punkte).

221 Mitglieder rechnen nach derzeitigem Stand mit einer vor Ort aufkommensneutralen Umsetzung der **Grundsteuerreform** im Jahr 2025 und würden vor diesem Hintergrund voraussichtlich auch den von Landesseite ermittelten aufkommensneutralen Hebesatz übernehmen.

**Fazit** Die Haushaltsumfrage belegt in aller Deutlichkeit, dass sich die Kommunalfinanzen in einer dauerhaften Schiefelage befinden. Die Substanz, von der die Städte und Gemeinden bisher leben, wird in absehbarer



Städte und Gemeinden benötigen einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern.

Zeit aufgebraucht sein. Eine Ausstieg aus der Abwärtsspirale kann aus Sicht der Kommunen nur durch ein Ende der dauerhaften Unterfinanzierung gelingen: Die Städte und Gemeinden brauchen dringend einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern. Die Forderung nach einer angemessenen Finanzausstattung hat höchste Priorität. Bund und Land müssen alle Potenziale heben, um die kommunale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. ●

**Malteser Freiwilligendienste FSJ + BFD:**  
*Gut für dich – wertvoll für andere.*



**Malteser**  
...weil Nähe zählt.



Jetzt informieren und bewerben:  
[malteser-freiwilligendienste.de](https://malteser-freiwilligendienste.de)  
[facebook.com/MalteserFreiwilligendienste](https://facebook.com/MalteserFreiwilligendienste)

**Malteser Hilfsdienst e.V.**  
Referat Freiwilligendienste  
☎ 0221 9822-3500  
✉ [freiwillig@malteser.org](mailto:freiwillig@malteser.org)

*Touristische Angebote in Bad Lippspringe und Schlangen sollen ausgebaut werden*



BILD: STADT BAD LIPPSRINGE

# Bad Lippspringe und Schlangen setzen auf Zusammenarbeit

**Kleine und mittlere Kommunen haben es schwer, sich im Tourismus überregional zu vermarkten. Vielversprechendes Gegenmittel: eine gezielte interkommunale Zusammenarbeit.**

**U**nter einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) versteht man eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kommunen zur Erbringung einer öffentlichen Leistung. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt durch die zuständige Bezirksregierung (hier: Detmold) Fördermittel zur Verfügung, um die strategische Möglichkeit einer Zukunftssicherung zu eröffnen. Neben einer Kostensenkung haben die Verantwortlichen dabei stets auch eine Optimierung von Qualität und Quantität der Aktivitäten im Fokus.

Eine IKZ ist von großer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und Förderung von touristischen Regionen. Schließlich hängt der Erfolg touristischer Maßnahmen nicht nur von den natürlichen und kulturellen Ressourcen der jeweiligen Orte ab. Vielmehr spielt die Art und Weise, wie diese Ressourcen verwaltet und vermarktet werden, eine zentrale Rolle. So hat sich in der jüngeren Vergangenheit die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Zusammenarbeit

zwischen benachbarten Kommunen im Bereich des Tourismus große Vorteile mit sich bringt.

**Touristische Angebote bündeln** Konkret geht es darum, touristische Angebote zu koordinieren, zu fördern und zu optimieren. Die gemeinsame Planung, Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote kann auf verschiedene Art und Weise stattfinden, von informellen Netzwerken über gemeinsame Projekte bis hin zu institutionalisierten Kooperationen wie Zweck- oder Tourismusverbänden. Bad Lippspringe und Schlangen haben sehr gute, erste Erfahrungen in der direkten Zusammenarbeit gemacht. Ihr großer Vorteil: Die beiden aneinander angrenzenden Kommunen haben mit der Senne einen gemeinsamen Naturraum direkt vor der Haustür.

Bad Lippspringe gehört zum Kreis Paderborn, hat rund 17.200 Einwohner und trägt seit dem Jahr 1982 als einziges Heilbad in Nordrhein-Westfalen die Prädikate „Staatlich anerkanntes Heilbad“ und „Heilklimatischer Kurort“. 2005 kam das Zusatzprädikat



## DER AUTOR

**Niklas Hecker** betreut in Bad Lippspringe die Koordinierungsstelle Aktiv Tourismus

„Premium Class“ für den Heilklimatischen Kurort dazu. Die Ausrichtung der Landesgartenschau 2017 leitete eine Trendwende in der Stadt ein, die sich seitdem als moderner Gesundheitsstandort mit Heilquellen und Heilwald präsentiert sowie mehr als 350.000 Übernachtungen pro Jahr verzeichnet. Schlangen grenzt direkt an Bad Lippspringe an, gehört aber zum Kreis Lippe. Die rund 9.500 Einwohner große Gemeinde besteht aus den drei Ortsteilen Schlangen, Oesterholz-Haustenbeck und Kohlstädt. Bis zum Jahr 2020 hatte der Tourismus in Schlangen trotz interessanter historischer Sehenswürdigkeiten nur einen geringen Stellenwert, sodass hier vergleichbar wenige Ferienwohnungen und überregional relevante Veranstaltungen existieren.

**Langfristige Zusammenarbeit** Die Kooperation von Bad Lippspringe und Schlangen stellt die erste IKZ im Bereich Tourismus in Nordrhein-Westfalen dar. Die kreisübergreifende Zusammenarbeit der beiden Kommunen wird mit einer Fördersumme von 175.000 Euro bei einem Eigenanteil von zehn Prozent bezuschusst, um das touristische Gesamtangebot zu bündeln. Eine Koordinierungs- und Vermarktungsstelle fördert die touristischen Potenziale der Region für mindestens fünf Jahre, wobei die Zusammenarbeit langfristig angelegt ist. Die vorhandene Vollzeitstelle (39 Stunden) teilen sich beide Kommunen, wobei eine unterschiedliche Eingliederung in die Verwaltungsstrukturen erfolgt ist. Während die 19,5 Stunden in Bad Lippspringe in das Stadtmarketing integriert sind, hat Schlangen dafür eine Stabstelle mit Anbindung an den Bürgermeister eingerichtet.

**Netzwerke aufbauen** Erster Schritt im Rahmen der IKZ war die Ermittlung des Status Quo in den beiden Kommunen. Dabei stellten sich eine große Differenz in der Angebotsgestaltung, aber auch im inhaltlichen Zusammenhang als Anrainerkommune der Senne heraus. Daraufhin folgte der Aufbau eines Netzwerkes mit allen Senne-Anrainern zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Landschaftsraumes. Hier geht es in erster Linie um eine Förderung des Tourismus-Bewusstseins, speziell auch im Hinblick auf die Akzeptanz von lokalen Entscheidungsträgern und der Bevölkerung.

Kurz- bis mittelfristig verfolgen die Partner eine Verbesserung der Naherholung, die Schaffung von Tagestourismus (Schlangen), die Erhöhung gemeinsamer Angebote und den Austausch zwischen den Kommunen. So könnten Touristen in Bad Lippspringe auch das Naherholungsangebot in Schlangen wahrnehmen. Speziell der Bereich Aktiv-Tourismus bietet ein deutliches Steigerungspotenzial, das zum Nutzen beider Kommunen gehoben werden soll.



BILD: STADT BAD LIPPSPRINGE.

Der bisherige Austausch zeigt, dass eine IKZ für alle Beteiligten von großem Nutzen ist. Bad Lippspringe profitiert von Schlangen, weil der Kreis Lippe als Qualitäts-Wanderregion etabliert ist und im gesamten Kreisgebiet bereits digitale Radrouten umgesetzt hat. Schlangen wiederum profitiert von Bad Lippspringe, weil es dort einen deutlich höheren Bekanntheitsgrad, ein breiteres Einzugsgebiet, eine touristisch ausgerichtete Infrastruktur sowie langjährige Erfahrungswerte und überregionale Mitgliedschaften gibt.

*Digitale Radrouten sind eine Möglichkeit, Tourismus weiter zu fördern*

**Weitere Planungen** Im nächsten Schritt geht es um das Erarbeiten, Installieren und Schaffen von Zielen, Strategien und Veranstaltungen. Als erstes gemeinsames Event planen die Gemeinden einen Kongress zum Aktiv-Tourismus für 2025. Darüber hinaus könnte die Bad Lippspringer Gästekarte um neue Unternehmen aus Schlangen erweitert werden. Auch die Verbesserung der Nahmobilität steht im Fokus, insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz. In der finalen Phase der Umsetzung befinden sich zudem zwei neue digitale interkommunale Radrouten. Darüber hinaus wird die etablierte Touristeninformation in Bad Lippspringe gemeinsames Informationsmaterial über die Kreisgrenzen hinaus verbreiten.

Wertvolle Rahmenbedingungen für das Gelingen der IKZ sind das große Vertrauen zwischen den Beteiligten auch auf der Entscheidungsebene und ausreichend Freiheiten bei der Umsetzung der Projekte. Zu überwinden sind noch einige vorhandene bürokratische Hürden, beispielsweise durch die Arbeit mit verschiedenen Rechenzentren auf kommunaler Ebene. Unabhängig davon stellt die Entwicklung fairer und transparenter Finanzierungsmodelle eine dauerhafte Aufgabe dar.



BILDER: ROBERTO PFEIL / STGB NRW

Am 14. Mai 2024 tagte der Hauptausschuss des StGB NRW in Paderborn

# Hauptausschuss in Paderborn: Demokratie vor Ort ermöglichen

„Kommunen im Zeitalter der Nachhaltigkeit“ lautete das Motto des StGB NRW-Hauptausschusses am 14. Mai 2024 im Heinz-Nixdorf-Museumsforum in Paderborn. Im Fokus stand die prekäre Finanzlage.

**R**und 150 Gremienmitglieder aus Städten und Gemeinden waren nach Paderborn gekommen, um aktuelle Entwicklungen in der Landespolitik und damit verbundene kommunale Perspektiven zu erörtern.

**Klare Ansagen** Bereits zu Beginn machte StGB NRW-Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, aus seiner Sorge keinen Hehl und hob die untrennbare Verbindung von Demokratie und der Leistungsfähigkeit staatlicher Strukturen vor Ort hervor. Landscheidt richtete deutliche Worte an die Landesregierung: „Was das Land uns anbietet, ist nur noch Hilfe zur Selbsthilfe. Das werden wir nicht akzeptieren.“ Auszüge aus der Rede sind ab Seite 27 dokumentiert.

Im Anschluss an die mit viel Applaus bedachte Eröffnungsrede begrüßte Gastgeber Michael Dreier, StGB NRW-Vizepräsident und Bürgermeister der Stadt Paderborn, die Mitglieder des Hauptausschusses und bedankte sich herzlich für die Unterstützung der kommunalen Sache durch den Städte- und Gemeindebund, sowohl auf Bundes-, als auch Landesebene. Die durch Präsident Landscheidt beschriebenen Pro-

bleme seien auch in Paderborn zu spüren, betonte Dreier. Ihm sei wichtig, den mittlerweile 158.000 Einwohnern eine Heimat bieten zu können. Der Bürgermeister führte in die wichtigsten Pläne und Entwicklungen der Stadt ein. Dazu zählten insbesondere Investitionen in die Infrastruktur. Der Blick in die

Freundlicher Empfang für die rund 150 Gremienmitglieder



Zukunft besorge auch ihn: Paderborn habe nur mit Hilfe des Eigenkapitals einen genehmigungsfähigen Haushalt zustande gebracht, fahre aber perspektivisch ebenso vor die Wand.

**Grußwort der Staatskanzlei** Per Video zugeschaltet wurde Nathanael Liminski, Chef der Staatskanzlei NRW und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten. Er räumt ein, dass das Land in diesen Tagen mit den Kommunen nicht nur durch gemeinsame Herausforderungen, sondern auch Konflikte verbunden sei. Liminski nahm das zum Anlass, die Partnerschaft von Land und Kommunen als Verantwortungsgemeinschaft zu beschwören und weiterhin regelmäßig den intensiven Austausch zu pflegen. Applaus erhielt er für seine klare Absage an Gewalt im politischen Diskurs, ganz gleich, welche Motive ihr zugrunde liegen. Es brauche nun eine klare Haltung aller Demokratinnen und Demokraten, aber auch den offenen Blick auf die Frage, was Menschen umtreibt und zu Angst oder auch Wut führt. Das aktuelle „toxische Gemisch“ gelte es sehr ernst zu nehmen. Das beste Mittel gegen den Populismus sei ein funktionierender Staat.

Liminski ging zudem auf die Finanzlage der Kommunen ein. Er wisse, wie angespannt diese sei. Die Landesregierung habe versucht, mit Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht und anderen Maßnahmen für Entlastung zu sorgen. Er sei sich darüber im Klaren, dass Probleme damit nicht aus der Welt geschafft seien. Gleichwohl ließen diese sich nicht allein mit Geld lösen. Daher habe man in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden den Abbau von Standards ins Auge gefasst.

**Mehr Konzentration** Dr. André Berghegger, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, betonte in einem weiteren Grußwort die Bedeutung funktionierender Strukturen vor Ort. Die Belange der Städte und Gemeinden gelte es deutlich früher in den politischen Prozess einzubringen. Leitgebend müsse das Prinzip sein, die Dinge vom Ende her zu denken.

„Wir müssen uns auf das Machbare konzentrieren und für die tatsächliche Situation der Kommunen sensibilisieren“, so Berghegger. Zu oft noch würden Vorhaben gesetzlich geregelt, ohne die praktischen Folgen einer Umsetzung ausreichend zu berücksichtigen. Berghegger ging außerdem auf das zunehmend rauere Klima in Deutschland ein und warb dafür, mehr miteinander zu sprechen und andere Meinungen auszuhalten.

Martin Dornieden, Geschäftsführer der Dornieden Gruppe und Sponsor der Tagung, stellte anschließend in einem kurzen Impuls die Leistungen und Ziele des Unternehmens vor: Insbesondere die Lösungen für preisgünstigen Wohnraum stießen auf Interesse, etwa durch standardisierten Geschosswohnungsbau.



*Gastgeber  
Michael Dreier,  
Bürgermeister  
der Stadt  
Paderborn*



*In der Podiumsdiskussion  
standen die  
Kommunal-  
finanzen im  
Fokus*

**Erneuerbaren Energien** Den Nachmittagsteil eröffnete Prof. Timo Leukefeld, Experte für den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Wohnen. Dem Hauptausschuss stellte er seine Ideen und praktische Erfahrungen mit Bau und Sanierung von Gebäuden zu energieautarken Häusern vor. Teil seiner Vision: In zehn Jahren sollen Gebäudehüllen zum überwiegenden Teil Energiequellen sein, indem sie auf ihren Flächen Sonnenenergie verwerten.

In seinem Vortrag griff Leukefeld unter anderem auf Erkenntnisse der Hirnforschung zurück: Was kann Menschen motivieren, auch extrem schwierige Aufgaben wie eine Energiewende anzuerkennen und anzugehen? Leukefelds schlichte Antwort: Regulierungen und Verbote erzeugen nur Verdruss wie unlängst beim Heizungsgesetz zu beobachten. Stattdessen brauche es Begeisterung und Anreize. Ermutigende Erfahrungen habe er etwa mit einer Energiepauschale und einem E-Auto gemacht, auf das eine ganze Siedlung zugreifen kann. Das Zauberwort: Flatrate. Die Kosten sind in der Miete inbegriffen.

**Werbung für Autarkie** Bewohner eines energieautarken Mehrfamilienhauses zahlen im Leuke-



*Im Vorfeld tagte das StGB NRW-Präsidium im historischen Rathaus der Stadt Paderborn*

feld-Modell langfristig stabile und damit kalkulierbare Pauschalieten mit Energie-Flatrate, die neben Wärme und Strom auch E-Mobilität umfasst. Leukefeld zufolge bieten solche Modelle Wohnungswirtschaft, Energieversorgungs-Unternehmen und Banken interessante und lukrative Geschäftsmodelle.

**Podiumsdiskussion** Einen vertiefenden Einblick in die Lage der Kommunalfinanzen bot im Anschluss die Podiumsdiskussion mit einer interessanten Runde: Auf der Bühne trafen Präsident Prof. Dr. Landscheidt der Hauptgeschäftsführer des DStGB, Dr. André Berghegger, Birgit Maria Rosczyk (NRW.BANK), Michael Esken (gpaNRW) und Staatssekretär Daniel Sieveke vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung aufeinander. Die Moderation übernahm wie in den Vorjahren souverän der WDR-Journalist Michael Bocker. Zur Einführung unterstrich Präsident Landscheidt die Verantwortung des Landes für die Lage der Kommunen. Diese befänden sich in einer veritablen Krise, weiterhin sei keine echte Verbesserung in Sicht. Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt, Michael Esken, ergänzte mit Blick auf mögliche Sparpotenziale der Städte und Gemeinden pointiert: „Die Zitrone ist bereits ausgepresst, jetzt geht es an die Zitronenschale.“ Hinzu kämen gesunkene Steuereinnahmen, steigende Kosten und zusätzliche Aufgaben. Durch Sparen allein werde man einen Haushalt unter die-

sen Rahmenbedingungen nicht sanieren können. André Berghegger stimmte der Situationsbeschreibung zu. Die Finanzlage der Kommunen sei dramatisch. Für ihn und den DStGB sei dies ein Auftrag, umso mehr in der Bundespolitik deutlich zu machen, was auf lokaler Ebene noch leistbar ist und was nicht. Berghegger sprach sich dabei für klare Zuständigkeiten im föderalen System aus. Auch Förderprogramme seien keine überzeugende Antwort, vielmehr brauche es für Städte und Gemeinden eine auskömmliche Finanzausstattung. Staatssekretär Daniel Sieveke versicherte, das Land werde Städte und Gemeinden nicht im Regen stehen lassen. Man müsse aber auch ehrlich sein und anerkennen, dass das Land nicht in der Lage sei, alle Probleme der Kommunen zu lösen. Ministerin Ina Scharrenbach stehe auch in schlechten Zeiten an deren Seite. Das Land habe sich mehrfach gegen Bundespläne zu Lasten der Kommunen zur Wehr gesetzt und beispielsweise Mittel zur Flüchtlingsfinanzierung vollständig weitergereicht. Klare Antworten zur Frage von Moderator Michael Bocker, was die aktuelle Landesregierung denn darüber hinaus Hilfreiches für die Kommunen geleistet habe, blieb Sieveke allerdings schuldig.

**Streitpunkt Förderprogramme** Mehrfach wurde über Sinn und Unsinn von Förderprogrammen diskutiert. Birgit Maria Rosczyk von der NRW.Bank betonte, als Förderbank stehe man mit den Kommunen in engstem Austausch und kenne die Bedarfe. Gleichwohl stoße man mit der Förderung auch an Grenzen: Die großen aktuellen Herausforderungen ließen sich nicht mit einem einzigen Instrument aus der Welt schaffen. Der Ausblick sei alles andere als rosig. Die NRW.BANK helfe als Kommunalfinanzierer im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere mit Programmen zur Förderung von Infrastruktur oder zur Flüchtlingsunterbringung bei günstigen Finanzierungsbedingungen. StGB NRW-Präsident Landscheidt merkte an, schon oft habe eine Förderung Gutes bewirkt. „Aber mittlerweile sind wir in einer Situation, in der die Kommu-

*Am Rande der Tagung gab es reichlich Gelegenheit zum Austausch*



nen keine Förderprogramme mehr wollen, sondern eine strukturelle Grundfinanzierung“, stellte er klar und erhielt dafür spontanen Applaus aus dem Saal. DStGB-Hauptgeschäftsführer Berghegger ergänzte, bundesweit habe man es mittlerweile mit 900 kommunalrelevanten Förderprogrammen zu tun, manchmal sogar widersprüchlicher Art. Diejenigen, die am meisten Unterstützung benötigen, seien oftmals gar nicht in der Lage, davon zu profitieren: Sie hätten nicht das Personal für die Anträge. Sieveke verwies im Gegenzug auf bewährte Förderprogramme wie die Städtebauförderung, aber auch die Erfahrung, dass eine Förderung in einer Notlage wertvolle Hilfe leisten könne.

Mit Blick auf die aktuellen Perspektiven berichtete Esken, nach seinem Eindruck verdüstere sich die Stimmung zunehmend. Spätestens 2026 seien die Kämmerinnen und Kämmerer nicht mehr in der Lage, die Probleme in den Haushalten zu kaschieren. In dieser Lage bleibe einem nicht mehr als die Hoffnung, dass möglichst bald die Weltkonjunktur anspringt.

**Angeregter Austausch** Eine kurze Bilanz zog zum Abschluss Dr. Eckhard Ruthemeyer, 1. Vizepräsident des Verbandes und Bürgermeister der Stadt Soest. Die Lage der Finanzen werde die Kommunen dauerhaft beschäftigen. Er empfahl den Besuchern des Hauptausschusses, dennoch positive Botschaften mitzunehmen und verwies als Beispiel auf die Ideen aus dem Vortrag von Prof. Leukefeld über die wirtschaftlichen Perspektiven der Energiewende und das serielle Bauen.

Am Vortrag hatte bereits das Präsidium im historischen Rathaus der Stadt Paderborn getagt. Auch hier prägte die prekäre Lage der Kommunal Finanzen die Diskussion. Zudem debattierten die Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Ratsleute die Rolle von kontinuierlich steigenden Standards. Eindeutiger Tenor: Unter derart schwierigen Rahmenbedingungen werde man sie nicht halten können, geschweige denn den Kommunen weitere Aufgaben zuweisen. ●

Die vollständige Rede von Präsident Prof. Dr. Landscheidt steht auf [www.kommunen.nrw](https://www.kommunen.nrw) als PDF zum Download zur Verfügung. Inhaltliche Schwerpunkte bildeten neben den Kommunal Finanzen die Themen Migration, Schulfinanzierung, offener Ganztags und die KiBiZ-Reform.



<https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/haupt-ausschuss-2024/>



## Vertrauen entsteht in Städten und Gemeinden

Auszüge aus der Rede von StGB NRW-Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, vor dem Hauptausschuss am 14. Mai in Paderborn

Ich darf Sie herzlich willkommen heißen hier im Heinz-Nixdorf-MuseumsForum in Paderborn. Für mich ist es besonderer Tag. Erstmals spreche ich als Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW zu Ihnen.

Ich muss feststellen, dass auch die politische und gesellschaftliche Situation, in der ich heute zu Ihnen spreche, eine Besondere ist. Ich glaube, nach mehr als 30 Jahren Kommunalpolitik, davon 25 Jahre im Amt des Bürgermeisters, darf ich das mit einiger Berechtigung feststellen. Ich möchte das an zwei Punkten festmachen, die auf den ersten Blick nicht offensichtlich, bei näherem Hinsehen aber sehr wohl miteinander zu tun haben.

Damit meine ich zum einen aktuell ein in diesem Ausmaß bisher nicht gekanntes Klima der Anfechtung, des Hasses und der Gewalt gegen politische Mandatsträger - und zum anderen die außergewöhnliche Kumulation und Vielschichtigkeit von Problemlagen, die in unseren Städten und Gemeinden am deutlichsten und unmittelbarsten zu spüren ist. In diesem Ausmaß habe ich das in den letzten 30 Jahren noch nicht erlebt. Diese Krise, in der wir uns befinden, geht an den Kern unserer Existenz.

Zum ersten Punkt, meine Damen und Herren: Ja, es ist absolut inakzeptabel und unerträglich, wenn Menschen, die sich politisch engagieren - in unseren Städten und Gemeinden vor allen Dingen Ehrenamtliche,

die für Ihr politisches Engagement ihre Freizeit opfern - beleidigt, angegriffen oder verletzt werden. Darüber sind wir uns alle schnell einig, und darüber müssen wir auch nicht diskutieren, unabhängig davon, ob demokratische Politiker getroffen werden oder Vertreter einer antidemokratischen und in weiten Teilen verfassungsfeindlichen Partei, die nicht unerheblich zur Verrohung des politischen Klimas beigetragen hat. Verbale oder körperliche Gewalt ist niemals zu akzeptieren.

Allerdings: Hohle Phrasen wie die, dass man nicht jedem Wahlhelfer einen Polizisten zur Seite stellen könne, helfen niemandem. Vielmehr gilt es insbesondere für uns als kommunaler Spitzenverband, abseits der allgemeinen öffentlichen Empörung die richtigen und notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und sie in politische Forderungen zu kleiden. Es würde an dieser Stelle zu weit greifen, hier ins Detail zu gehen. Aber wir sind uns sicher ebenso schnell einig, dass die Polizei, namentlich der Staatsschutz, und insbesondere die Justiz so ausgestattet werden müssen, dass sie diese Straftaten effizienter verfolgen und schneller aburteilen können. Hier gibt es erheblichen Handlungsbedarf. Als unmittelbar Betroffener, der ich bei der letzten Europawahl 2019 mit meiner Familie massiv von der rechten Szene bedroht wurde, weiß ich, wovon ich spreche.

Meine Damen und Herren, mit dem zweiten Punkt, nämlich mit der ungewöhnlichen Kumulation von Problemlagen, die uns als Städte und Gemeinden drastisch und unmittelbar treffen, und die ohne eine auskömmliche, verlässliche Finanzausstattung nicht zu bewältigen sind, werden wir uns den Rest des Tages beschäftigen.

Warum haben diese beiden Punkte unmittelbar und untrennbar miteinander zu tun? Das aufgeheizte Klima, Angriffe gegen Demokraten und damit gegen unsere Demokratie als Ganzes einerseits, und die wachsende Unfähigkeit in den Städten und Gemeinden, die Probleme des Alltags zu lösen?

Dazu möchte ich unseren Ministerpräsidenten Hendrik Wüst zitieren. In seiner Rede bei unserem Gemeindekongress im Sommer 2022 sagte er völlig zu Recht: „Es ist wichtig, dass Menschen Vertrauen in den Staat und die Demokratie behalten. Dafür brauchen wir handlungsfähige Kommunen.“

Genau darum geht es meine Damen und Herren: um die Handlungsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden jetzt und in Zukunft. Handlungsunfähige Kommunen sind ein Brandbeschleuniger für weitere Polarisierung und Extremismus. Probleme und Missstände in den Städten und Gemeinden haben immer die Falschen auf die Bühne geholt.

Wenn sich der Eindruck verfestigt, dass der Staat nicht mehr in der Lage ist, sich um die realen Probleme der Menschen zu kümmern, wachsen Unzufriedenheit und Angst vor der Zukunft. Alle Parteien, die Verantwortung tragen, müssen sich darüber im Kla-



Wir werden die Landesregierung weiter konsequent mit unseren Problemen konfrontieren.

ren sein, dass eine falsche Finanzpolitik zur Gefahr für die Demokratie werden kann.

Deshalb werden wir als Städte- und Gemeindebund NRW nicht müde, die Landesregierung konsequent und bei jeder Gelegenheit mit unseren Problemen zu konfrontieren und um Lösungen zu ringen.

Unser Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, den ich ja nun regelmäßig sehe und spreche, wird es Ihnen bestätigen: Wohl nur selten gab es derart viele Konflikte zwischen den Kommunen und der Landesregierung wie in diesem Jahr 2024. Und nicht selten, lieber Christof, erlebe ich dich nach dem einen oder anderen Ministergespräch ... ich will nicht sagen... frustriert, aber mitunter zumindest unzufrieden. Die Erfolgserlebnisse sind jedenfalls überschaubar!

Fast all diese Konflikte lassen sich mit einer Klammer greifen:

Die Kommunen befinden sich in einer veritablen, in diesem Ausmaß nicht gekannten Finanzkrise, deren Ende nicht abzusehen ist.

Ich will Ihnen nur einige Stichworte zurufen, die Ihnen alle wohlbekannt sind. Die Städte und Gemeinden sind konfrontiert mit

- stagnierenden Steuereinnahmen, also auch Kürzungen von Zuweisungen
- gleichzeitig stark steigenden Sach- und Personalkosten
- Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen jenseits der Grenzen der Leistungsfähigkeit (sowohl finanziell wie auch personell – seien es Hauptamtliche oder Ehrenamtler)
- einem nicht gegenfinanzierten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich
- der kontinuierlich steigenden Umlagebelastung durch Landschaftsverbände und Kreise – und das ohne wirkungsvolle Rechtsschutzmöglichkeit

Meine Damen und Herren, es geht noch weiter. Ebenso sind Kommunen nämlich konfrontiert mit

- der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung
- unüberschaubaren Aufwendungen bei Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen

- steigenden Zinslasten für sämtliche kommunalen Kredite
- der unzureichenden finanziellen Beteiligung von Bund und Land an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- und zu allem Überfluss tragen auch kommunale Unternehmen wie die Stadtwerke weniger zur Stabilisierung der Kernhaushalte bei. Zum Teil rufen sie sogar ihrerseits nach Unterstützung durch die Kommunen!

Zu alldem kommt noch der Rucksack mit den bleischweren Lasten aus der Vergangenheit: Der kommunale Investitionsstau beträgt bundesweit rund 165 Milliarden Euro. Das sind Gelder, die eigentlich hätten ausgegeben werden müssen. Aber nicht ausgegeben werden konnten. Und zwar nicht, weil die Kommunen gern ihre Schulen und Straßen verkommen lassen. Sondern weil es schon früher nicht gereicht hat! Und wir nun die Folgen jahrzehntelanger struktureller Unterfinanzierung vor Augen haben.

Ein weiteres augenfälliges Problem ist schließlich das nach wie vor ungelöste Altschuldenproblem, das uns mit seinen Zinslasten auf Dauer knebelt. Bund und Länder müssen endlich eine Lösung finden. Ich möchte an dieser Stelle die Landesregierung daran erinnern, dass sie im Koalitionsvertrag festgehalten hat, notfalls auch ohne den Bund voranzugehen!

Meine Damen und Herren, was kann eigentlich die Dramatik der hier dargelegten kommunalen Finanzkrise nachdrücklicher zum Ausdruck bringen als der Hilferuf von 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Gestalt eines Brandbriefes an den Ministerpräsidenten? So geschehen im September des vergangenen Jahres, überschrieben mit dem Titel „Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung“.

Darin haben wir unsere wesentlichen Forderungen plakativ zusammengefasst:

- Die Forderung nach einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung bleibt für die Kommunen ohne Alternative und hat oberste Priorität!
- Die seit Jahrzehnten bestehende Unterfinanzierung der Kommunen durch das Land muss beendet werden
- die nicht kompensierten Aufgabenzuweisungen des Bundes müssen beendet werden
- Bund und Land müssen alle Potenziale heben, um die kommunale Handlungsfähigkeit wieder herzustellen

Auch die Konsequenzen haben wir in aller Klarheit deutlich gemacht für den Fall, dass zeitnah keine auskömmliche Hilfe bereitgestellt wird: Die Städte und Gemeinden werden – wenn es nicht zum Teil

schon für den Haushalt 2024 geschieht – auch in Zukunft gezwungen sein, die Grundsteuer B anzuhängen. Und zwar in einem Maße, das den Bürgerinnen und Bürgern weder vermittelbar noch zumutbar sein wird.

Über die Frage, ob und welche Wirkungen unser Brandbrief nun tatsächlich gehabt hat, den wir immerhin an den Ministerpräsidenten persönlich übergeben haben und den die Geschäftsstelle mit großem Aufwand auf allen medialen Kanälen verbreitet hat, sind wir uns wahrscheinlich einig.

Das Ergebnis ist insgesamt mehr als bitter enttäuschend. Am Ende bleiben unsere wichtigsten Forderungen unerfüllt. Stattdessen hält ein Trend an, den wir seit Jahren beobachten und der uns große Sorgen macht:

Finanzielle Belastungen werden über Jahrzehnte auf die lange Bank geschoben. Im Klartext: Die Kommunen sollen die Suppe selbst auslöffeln durch eine kommunale Eigenfinanzierung. Frisches Geld durch das Land? Fehlanzeige.

Lassen Sie mich diesen Trend an vier Beispielen festmachen:

- Es fängt an bei der „kreditierten“ Aufstockung der GFG 2021 und 2022, die wir seit diesem Jahr über 50 Jahre zurückzahlen sollen
- Es geht weiter über haushaltsrechtlich zu isolierende Lasten in Milliardenhöhe – abzuzahlen über bis zu 50 Jahre
- Drittens nennen muss ich die zwischenzeitlichen Pläne des Landes für ein Altschulden- und Klimaschutzinvestitionsprogramm. Die Pläne hat das Land nach unserem massiven Protest zurückgenommen
- Und zuletzt ist da die unsägliche Novelle des Haushaltsrechts, das 3. NKFWG.

Meine Damen und Herren, in all diesen Fällen zeigt sich das immergleiche Muster: Was das Land uns anbietet, ist nur noch Hilfe zur Selbsthilfe. Meine Damen und Herren, und damit dürfen sich Vertreter der Landesregierung insbesondere angesprochen fühlen: Das akzeptieren wir nicht! Wir verlangen zu Recht, dass auch für die „Zeitenwende“ bei den Kommunal финанzen die überfälligen politischen Konsequenzen gezogen werden: Die Unterfinanzierung der Kommunen muss beendet werden. Es braucht echtes Geld. Und es braucht eine konsequente Reduzierung der Aufgaben- und damit der Ausgabenlast.

Alternativen gibt es nicht.

Seien Sie sicher: Dies werden wir auch weiterhin der Landesregierung vor Augen halten. Und sie mit ihren eigenen Worten in die Pflicht nehmen. ●

## Vergaberecht

**Ziekow / Völlink, Kommentar, Buch. Hardcover (Leinen), 5. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2024, XL, 2947 Seiten, Gewicht: 1440 Gramm, 249 Euro, C.H.BECK. ISBN 978-3-406-80635-3**

GWB, VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VergStatVO, VOB/A, UVgO, VO (EG) 1370/2007, WRegG, VO PR Nr. 30/53, SaubFahrzeugBeschG, BwBBG

Das Werk erläutert die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die 5. Auflage wurde wieder umfassend überarbeitet und hinsichtlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Berücksichtigt sind unter anderem die Einführung von Wettbewerbsregister und Vergabestatistik, Einführung der eForms für die Veröffentlichung von EU-weiten Bekanntmachungen, Auswirkungen der HOAI 2021 auf Vergabeverfahren, Auswirkungen des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die neuen Vorschriften des BwBBG für beschleunigte Beschaffungen der Bundeswehr, topaktuelle Rechtsprechung zu Dringlichkeitsvergaben.

21.1.4.12-003/001

## Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland und Wiltfang, bearbeitet von Schaffland, Holthaus, 2023, Loseblatt-Kommentar, Jahresabonnement 142 Euro. ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 346,68 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 104,04 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter <http://www.esv.info/9783503174041>, <https://www.datenschutz-digital.de/>

Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung. Das EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man im Band insbesondere

- eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis,
- einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Inhalt der 3. Lieferung 2024

Diese Lieferung enthält neben dem Stichwortverzeichnis (Kz. 0015) und dem Abkürzungsverzeichnis (Kz. 0020) Ergänzungen zu Art. 2 (sachlicher Anwendungsbereich), Art. 4 (Begriffsbestimmungen), Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) und vor allem zu Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) der zentralen Vorschrift, wenn es um die Beantwortung der Frage geht: „Dürfen wir das?“

Ein besonderer Hinweis gilt Art. 2 Rdn. 23d, in der die Rezension von Ehmann zu Gierschmann/Baumgartner (Hrsg.), Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz: TTDSG, wiedergegeben wird. Der Nutzer dieses Werks dürfte sich besonders interessieren für die Abgrenzungen zwischen der DS-GVO und dem TTDSG.

Inhalt der 4. Lieferung 2024

Aus dieser Lieferung sind hervorzuheben:

- Die Ergänzungen Art. 7 (Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung).
- Die Hinweise zu Art. 9 (Verarbeitung sensibler Daten).
- Die weiteren Aktualisierungen zu Art. 15 (Auskunftsrecht des Betroffenen), dem Dauerbrenner für Bürger, wenn sie die Einhaltung ihrer Datenschutzrechte prüfen wollen, insbesondere ob sie Schadenersatzansprüche nach Art. 82 geltend machen können.
- Besonders hervorzuheben sind deshalb auch die weiteren diesbezüglichen Urteile zu Art. 82 (Schadenersatzansprüche des Betroffenen), hier neue Entscheidungen zu Social-Media-Plattformen und zum Scraping sowie zu Bagatellschäden in Rn. 14j.
- In Art. 83 (Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen) sind von besonderem Interesse die Hinweise auf die Leitlinien zur Bußgeldberechnung und zu Settlements in Bußgeldverfahren (Rdn. 3c und 3d).
- Ein weiterer Hinweis gilt Art. 30 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten), dort werden in Rdn. 34 dem Praktiker sehr empfehlenswerte Hinweise zur immer wieder notwendigen Aktualisierung des Verzeichnisses gegeben.
- Für KMUs gibt ein Blick in Art. 30 Rdn. 34, 50 und 50a nützliche Hinweise.

Az.: 17.1.1

## Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen. Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien

Kommentar von Mohr, Ministerialrat a. D., und Sabolewski, Regierungsdirektor a. D., 138. Aktualisierung, 452 Seiten, 139,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.549 Seiten, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (449 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1. Nutzer 519 Euro, 2. Nutzer 968 Euro, 3. Nutzer 1.410 Euro (jeweils im Jahresabo, inkl. Aktualisierungen), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Mit der 138. Aktualisierung (Stand Dezember 2023) wird in Teil A (Wortlaut der Vorschriften) die 14. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW eingefügt. In Teil C (ergänzende Landesvorschriften) wird der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 27. September 2023 – P 1820-167/2023-19553-V A 4 – zur Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BVO NRW neu in das Werk aufgenommen. Außerdem wird der Teil E (Sozialgesetzbücher) im Gesamten aktualisiert.

14.5.1-001

## Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen. Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien

**Kommentar von Mohr, Ministerialrat a. D., und Sabolewski, Regierungsdirektor a. D., 139. Aktualisierung, 370 Seiten, 117,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.654 Seiten, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (449 Euro bei Einzelbezug). Zur Digitalausgabe vgl. 138. Ausgabe (s.o.). ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.**

Mit der 139. Aktualisierung (Stand Januar 2024) wird in Band 1 mit den §§ 5e und 8 BVO die Überarbeitung der Kommentierung in Teil B fortgesetzt. In Band 3 werden u. a. die Teile F 2 (Krebsfrüherkennungsrichtlinie), F 5a (Festzuschuss-Richtlinie), F 6 (Mutterschafts-Richtlinie), F 10 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger, Anlage 1 Nr. 2 der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung), F 20 (Häusliche Krankenpflegerichtlinie) sowie die Teile H 3b (Fallpauschalenvereinbarung nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG), H 3d (Vereinbarung zur Bestimmung von besonderen Einrichtungen), H 4 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2024) sowie H 4a (Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2024) aktualisiert bzw. ergänzt.

14.5.1-001

## Praxis der Kommunal-Verwaltung

**Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Bender, Bülow, Dedy, Dirnberger, Henneke, Hilligardt, Klang, von Komorowski, Meyer, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Weinl, Wellmann, Winkel, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de**

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

653. Nachlieferung, Mai 2024, Preis 99 Euro. G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Davydov, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Köln, Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Ringbeck, Ministerialrätin a. D., Soest, Stellhorn, Richter am VG Arnsberg: Anlass für die Neuauflage ist die Gesetzesreform 2022 und die damit verbundene grundlegende Neuordnung des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen. Sie berücksichtigt zudem die Änderungen des Einkommenssteuergesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzes.

654. Nachlieferung, Mai/Juni 2024, Preis 99 Euro. A 15 NW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(VwVfG NRW) - Begründet von Waldhausen, Ltd. Ministerialrat a. D., fortgeführt von Susenberger, Regierungsdirektor a. D., weiter fortgeführt von Weißbauer, Regierungsdirektor, NRW-Innenministerium, weiter fortgeführt von Lenders, Ministerialrat, NRW-Innenministerium, weiter fortgeführt von Dauber, Kreisdirektorin und Kreiskammerin a. D.: Die neue Vorschrift § 49a wurde aufgenommen und kommentiert.

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) – Von Hamacher, Beigeordneter für Finanzen beim StGB NRW, Lenz, Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Menzel, Hauptreferent beim StGB NRW, Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Rohde, Richter am NRW-Oberverwaltungsgericht, Rudersdorf, Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Schneider, Richter am NRW-Oberverwaltungsgericht, Stein, Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Wacker, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Münster, Wienbracke, Westfälische Hochschule, Recklinghausen und Müller, Hauptreferent StGB NRW:

Die Lieferung beinhaltet weitere Überarbeitung der Kommentierung zu § 3 (Steuern), § 6 (Benutzungsgebühren), hier ist zudem Carl Georg Müller als neuer Autor hinzugekommen und hat die Kommentierung Straßenreinigungsgebühren übernommen, § 8 (Beiträge), § 11 (Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge), zum neuen § 12a (Zeitliche Grenze für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich), die Bearbeitung der §§ 17 (Abgabenhinterziehung), 20 (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) und 22a (Einschränkung von Grundrechten) sowie die Überarbeitung des § 26 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift) KAG NRW.

L 15 - Kommunale Pressearbeit - Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt: Mit dieser Lieferung wurden neue Abschnitte in den Beitrag aufgenommen, die sich mit der Parlamentarisierung des kommunalen Lebens (10.3), zur Nutzung von Twitter („X“) (10.6) und dem Vorgehen gegen Hass und Hämie in den Netzwerken (41.2) befassen.

Az. 13.0.1.002/001

## Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

**Kommentar von Lewer, Ministerialrat a. D., und Stemann, Ministerialrat a. D., 94. Aktualisierung, 442 Seiten, 134,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.210 Seiten, in zwei Ordnern, 129 Euro bei Fortsetzungsbezug (309 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für ein bis zwei Nutzer im Jahresabonnement 219 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.**

Mit der 94. Aktualisierung (Stand Januar 2023) wird die Überarbeitung der Kommentierung zur Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vorgelegt. Die TEVO ist im zeitlichen Zusam-

menhang mit der Neufassung des Landesreisekostengesetzes durch die Verordnung vom 6. Mai 2022 aktualisiert worden. Die Lieferung berücksichtigt die Anpassung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldsätze zum 1. Januar 2023 durch die 10. Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 6. Dezember 2022. Die Tabellen „Reisekostenrechtliche Entschädigungssätze auf einen Blick“ und „Unentgeltliche Verpflegung“ sowie die tarifvertraglichen Vorschriften für Beschäftigte des Landes werden aktualisiert. In den Teilen „Besondere reisekostenrechtliche Regelungen für Landesbedienstete“ und „Sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ werden die zurzeit maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

14.0.27-003/001

## Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

**Kommentar von Lewer, Ministerialrat a. D., und Stemann, Ministerialrat a. D., 95. Aktualisierung, 436 Seiten, 134,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.232 Seiten, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (309 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für ein bis zwei Nutzer im Jahresabonnement 235 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfach-/Behördenlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.**

Mit der 95. Aktualisierung (Stand Oktober 2023) wird die Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 20. Oktober 2023 in das Werk aufgenommen. Die Kommentierung zu der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz (Justizvollstreckungsbeamtendienstverordnung) wird auf den neusten Stand gebracht. Außerdem werden die Wegstreckenentschädigungstabelle, die Übersicht über den Geltungsbereich des City-Tickets, die Verordnung zur Übertragung beamten-, versicherungs- und disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, die Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der Deutschen Bahn AG, das Gerichtsvollzieherkostengesetz und die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung aktualisiert. Das Stichwortverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis werden vollständig überarbeitet.

14.0.27-003/001

## Bau- und Planungsrecht

**Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, Allgemeines Städtebaurecht, Städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Bauordnungsrecht, Bauaufsichtliche Maßnahmen, Baurechtlicher Nachbarschutz.**

Von Dipl.-Verwaltungswirt Hanne, Bauordnungsamt Stadt Münster bis 08/22, Dozent für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.; Dipl.-Verwaltungswirt Wenzel, Stadtverwaltung Leverkusen bis 03/2024; 8., überarbeitete Auflage, 2024. XIX, 534 Seiten mit 36 Abb., kartoniert, 232mm x 155mm x 25mm, 59 Euro; Reihe: Verwaltung in Praxis und Wissenschaft; ISBN 978-3-555-02314-4; <https://shop.kohlhammer.de/bau-und-planungsrecht-2314.html>

Das Lehrbuch behandelt schwerpunktmäßig die Gesamtsystematik des Bau- und Planungsrechts, die Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, die Zulässigkeit von Bauvorhaben, die Entwicklung des Bauordnungsrechts anhand der Vorschriften der Musterbauordnung und abweichende Bestimmungen der Landesbauordnungen, die Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht im ordnungsbehördlichen Verfahren sowie Konflikte und Nachbarschutz.

Das Buch geht ein auf die rechtlichen Auswirkungen durch die demographische Entwicklung, den angespannten Wohnungsmarkt, die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Im Fokus steht zunehmend die Beschleunigung der verschiedenen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

## Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

**Kommentar, begründet von Deselaers, Irlenbusch und Kopicki, weitergeführt von Lewer, aktuell bearbeitet von Stemann, Ministerialrat a. D., 96. Aktualisierung, 446 Seiten, 136,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.274 Seiten, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (309 Euro bei Einzelbezug). Zur Digitalausgabe vgl. 95. Aktualisierung (s.o.), ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.**

Mit der 96. Aktualisierung (Stand Januar 2024) werden die regelmäßigen Veränderungen unterliegenden reisekostenrelevanten Zahlen mit Stand vom 1. Januar 2024 in das Werk eingepflegt. Hierzu zählen vor allem die geänderten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldsätze, die Änderung der Bundesbahnkonditionen ab 10. Dezember 2023 (vgl. dazu im Teil B § 4 LRGK Rn. 72 ff. und 77 ff.) sowie die neuen Sachbezugswerte zum 1. Januar 2024 (vgl. dazu § 3 LRGK Rn. 46 und 50).

Zudem sind die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 20. Oktober 2023 eingearbeitet worden. Die Änderungen sind zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten. Schwerpunkte der Änderungsverordnung sind die Korrektur der Höchstbetragsberechnungen nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 TEVO, die Anhebung der Wegstreckenentschädigung bei täglicher Rückkehr von 25 auf 30 Cent bzw. von 15 auf 20 Cent je Kilometer (§ 3 Abs. 1 Satz 3 TEVO), die Regelung für das Zusammentreffen einer Maßnahme mit Anspruch auf Trennungsentschädigung und einer Dienstreise am gleichen Tag (§ 3 Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 5 Satz 3 TEVO) sowie die Neuregelung des § 9 Abs. 1 TEVO mit längeren Fristen für einen Umzug oder Nachweis über einen bevorstehenden Umzug.

14.0.27-003/001

## Eilanträge gegen Streckensperrungen für Motorräder erfolglos

Zwei Eilanträge von Motorradfahrern gegen Streckensperrungen für Motorräder auf der L 701 (Prioreier Straße) im Bereich Breckerfeld und auf der L 128 in Simmerath zwischen Steckenborn und Woffelsbach sind auch in zweiter Instanz erfolglos geblieben.

OVG NRW, Beschluss vom 22. Mai 2024  
- Az.: 8 B 285/24 -

In dem erstgenannten Verfahren wendet sich der Antragsteller gegen das Fahrverbot für Motorräder auf der L 701 im Bereich Breckerfeld. Der kurvenreiche Streckenabschnitt auf der L 701 war 1981 nach mehreren Motorradunfällen gesperrt worden. Anfang 2022 wurde das Verbot durch das Verwaltungsgericht Arnsberg aufgehoben und die Strecke wieder für Motorräder geöffnet. Nachdem es dort in der Folgezeit zu mehreren Unfällen mit Motorrädern gekommen war, ordnete der Ennepe-Ruhr-Kreis als Straßenverkehrsbehörde im Oktober 2023 erneut eine Sperrung für Motorräder an, die auf Freitagnachmittage, Wochenenden und Feiertage beschränkt ist. Der Antragsteller hält die erneute Anordnung für rechtswidrig. Sein Eilantrag ist darauf gerichtet, das Fahrverbot bis zur Entscheidung über seine Klage außer Vollzug zu setzen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Arnsberg in erster Instanz abgelehnt.

Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht heute zurückgewiesen. Zur Begründung hat der 8. Senat des Gerichts ausgeführt: Das Verbot ist voraussichtlich rechtmäßig. Die hierfür erforderliche besondere Gefahrenlage liegt vor. Die Straßenverkehrsbehörde hat das ihr zustehende Ermessen voraussichtlich fehlerfrei ausgeübt. Sie war insbesondere nicht verpflichtet, das Unfallgeschehen länger zu beobachten und weitere Unfälle abzuwarten. Auch war sie im vorliegenden Fall nicht gehalten, vor einem Verbot zunächst andere Maßnahmen zu ergreifen - etwa die Nutzung sogenannter Rüttelstreifen oder die Verwendung derzeit an einer anderen Straße in Erprobung befindlicher Fahrbahnmarkierungen.

Das weitere Eilverfahren betrifft die Streckensperrung für Motorräder auf der L 128 zwischen Steckenborn und Woffelsbach (Gemeinde Simmerath, Städteregion Aachen). Der Streckenabschnitt ist seit 1997 an Wochenenden und Feiertagen für Motorräder gesperrt, nachdem es dort gehäuft zu Motorradunfällen gekommen war. Der Antragsteller hält das langjährige Verbot

für nicht mehr gerechtfertigt und verweist unter anderem auf neue und verbesserte Schutz- und Verkehrseinrichtungen. Das Verwaltungsgericht Aachen hat den Eilantrag in erster Instanz abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts heute ebenfalls zurückgewiesen: Das Verbot ist jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig. Nach dem Stand des Eilverfahrens liegen keine offenkundigen Ermessensfehler vor. Ob und wie weit das Ermessen neu auszuüben sei, hat das Verwaltungsgericht offenlassen können. Die Interessenabwägung fällt jedenfalls zulasten des Antragstellers aus, der die Strecke nach eigenen Angaben erstmals im Jahr 2023 befahren hat. Sein Interesse, die Strecke bis zur Entscheidung über die Klage mit seinem Motorrad befahren zu können, steht hinter dem Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs zurück.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Die Hauptsacheverfahren (Klagen) sind weiter in erster Instanz anhängig.



GERICHT  
IN KÜRZE  
zusammengestellt  
von Hauptreferentin  
Cora Ehlert  
StGB NRW

## Entscheidung über Einschreiten gegen verbotswidrig geparkte Fahrzeuge

Anwohner können bei einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

BVerwG, Urteil vom 06. Juni 2024  
- Az.: 3 C 5.23 -

Die Kläger begehren von der Beklagten ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen Fahrzeuge, die aufgesetzt auf den Gehwegen in drei Bremer Straßen geparkt werden. Die Kläger sind Eigentümer von Häusern in den betreffenden Straßen. Die drei Straßen sind Einbahnstraßen. Die Fahrbahnen sind zwischen fünf und 5,50 Meter breit. Auf beiden Seiten verlaufen Gehwege mit einer Breite zwischen 1,75 und zwei Metern. Verkehrszeichen mit Regelungen zum Halten und Parken sind nicht angeordnet. Seit Jahren wird unter anderem in den drei Straßen auf beiden Seiten nahezu durchgehend verbotswidrig aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt.

Die gegen die Straßenverkehrsbehörde der beklagten Freien

**Menschen auf der Flucht.**  
**Sie können das Blatt wenden.**

Spenden unter: [caritas-international.de](https://caritas-international.de)  
Spendenkonto: IBAN DE88 6602 0500 0202 0202 02



  
**caritas international**  
DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

Hansestadt Bremen gerichteten Anträge der Kläger, Maßnahmen gegen das Parken auf den Gehwegen in den Straßen zu ergreifen, lehnte die Beklagte ab. Verkehrszeichen und -einrichtungen seien nicht - wie für deren Anordnung geboten - zwingend erforderlich. Das Gehwegparken sei bereits auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide verpflichtet, die Kläger unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu bescheiden. Im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. § 12 Abs. 4 und 4a StVO habe eine drittschützende Wirkung zu ihren Gunsten. Wegen der Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigungen sei das Entschließungsermessen der Beklagten auf null reduziert, die Beklagte sei zum Einschreiten verpflichtet. Gegen dieses Urteil haben die Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Oberverwaltungsgericht Bremen die erstinstanzliche Entscheidung dahin geändert, dass eine erneute Entscheidung über die Anträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu erfolgen habe. Im Übrigen hat es die Berufungen zurückgewiesen. Wie das Verwaltungsgericht hat das Oberverwaltungsgericht eine drittschützende Wirkung von § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger bejaht. Die Beklagte habe über das Begehren der Kläger nicht ermessensfehlerfrei entschieden. Anders als das Verwaltungsgericht war das Oberverwaltungsgericht aber der Auffassung, dass das Entschließungsermessen der Beklagten nicht auf null reduziert sei. Eine Pflicht, auf die Anträge der Kläger hin in den drei Straßen unmittelbar einzuschreiten, bestehe jedenfalls derzeit nicht. Es sei nicht zu beanstanden, wenn sie zunächst gedenke, den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren zu ermitteln und ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen umzusetzen.

Gegen das Berufungsurteil haben die Kläger und die Beklagte Revision eingelegt. Auf die Revision der Beklagten hin hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtenen Urteile geändert und die Beklagte verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen hat es die Revisionen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ohne Bundesrechtsverstoß angenommen, dass das § 12 Abs. 4 und 4a StVO zu entnehmende Gehwegparkverbot eine drittschützende Wirkung zugunsten der Kläger hat. Das Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Anwohner, die in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs erheblich beeinträchtigt werden. Nach den vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen ist diese Voraussetzung bei den Klägern erfüllt. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, das Entschließungsermessen der Beklagten sei nicht auf null reduziert, sei also noch nicht zu einem unmittelbaren Einschreiten verpflichtet, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Da das unerlaubte Gehwegparken nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der gesamten Stadt weit verbreitet ist, insbesondere in den innerstädtischen Lagen, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zunächst die am stärksten belasteten Quartiere ermittelt, Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite priorisiert und ein entsprechendes Konzept für ein stadtweites Vorgehen umsetzt. Auf die Revision der Beklagten hin waren die angefochtenen Urteile zu ändern, soweit sie den Klägern einen Anspruch in Bezug auf die „streitgegenständlichen Straßen“ zuerkannt haben. Die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO ist regelmäßig - und so auch hier - auf den Gehweg beschränkt, der auf der „eigenen“ Straßenseite des Anwohners ver-

läuft, umfasst ist in der Regel auch nur der Straßenabschnitt bis zur Einmündung „seiner“ Straße in die nächste (Quer-)Straße. In Bezug auf weitere Abschnitte des Gehwegs sind die Anwohner Teil des allgemeinen Kreises der Gehwegbenutzer und nicht mehr hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidbar. Unter Beachtung der insoweit vom Berufungsurteil abweichenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte erneut über die Anträge der Kläger zu entscheiden.

## Haltung von Hahn im Wohngebiet zu Recht untersagt

**Die Stadt Düsseldorf hat Hühnerhalten in der Tannenhofsiedlung in Düsseldorf-Vennhausen zu Recht aufgegeben, die Haltung des Hahns „Bigfoot“ auf ihrem Grundstück einzustellen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht in einem Eilverfahren entschieden und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt.**

OVG NRW, Beschluss vom 29.05.2024  
- Az.: 10 B 368/24 (I. Instanz: VG Düsseldorf 4 L 2878/23) -

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Grundstücks in einem allgemeinen Wohngebiet in Düsseldorf-Vennhausen. Sie halten in ihrem Garten vier Hennen und einen Hahn namens „Bigfoot“. Nach einer Nachbarbeschwerde forderte die Stadt Düsseldorf sie per Ordnungsverfügung auf, die Haltung des Hahns einzustellen und ihn innerhalb von zwei Wochen vom Grundstück zu entfernen, und sie untersagte die künftige Haltung eines oder mehrerer Hähne auf dem Grundstück. Die Haltung der Hennen beanstandete sie nicht. Den daraufhin gestellten Eilantrag der Tierhalter lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hatte beim Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Zur Begründung hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts ausgeführt: Ob Nebenanlagen zur Tierhaltung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sind oder ob sie der Eigenart des Baugebiets widersprechen, beurteilt sich nach der örtlichen Situation im jeweiligen Einzelfall. Hier hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf angenommen, die Haltung eines Hahns im rückwärtigen Gartenbereich auf einer 220 Quadratmeter großen Fläche (inklusive des Stallgebäudes) im unmittelbaren

Grenzbereich zum Nachbargrundstück widerspreche der Eigenart dieses Wohngebiets mit - infolge einer Innenverdichtung - relativ kleinen Wohngrundstücken. Mit ihren Einwänden gegen diese Einzelfallbewertung dringen die Antragsteller nicht durch. Dass es in der näheren Umgebung weitere Hühnerhaltungen mit Hähnen gebe, legen sie nicht substantiiert dar. Ob „Bigfoot“ viel oder wenig kräht, war für das Verwaltungsgericht nicht entscheidend. Da es allein um eine baurechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Tierhaltung geht, konnten die Antragsteller mit ihrer Argumentation nicht durchdringen, die Haltung des Hahns erfolge im Rahmen einer artgerechten und nachhaltigen Hühnerhaltung, weil der Hahn in der Gruppe für Ruhe Sorge und diese vor Angriffen durch Greifvögel beschütze. Ebenso kommt es nicht darauf an, dass die Antragsteller auch in einem allgemeinen Wohngebiet nachhaltig leben wollen, indem sie sich mit Eiern aus der eigenen Haltung versorgen, zumal es dazu keines Hahns bedarf.

Der Beschluss ist unanfechtbar.





## STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und  
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber** Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-287  
www.kommunen.nrw

**Hauptschrift-  
leitung** Hauptgeschäftsführer  
Christof Sommer

**Redaktion** Kim Eberhardt, Gudrun Heyder,  
Philipp Stempel  
Telefon 0211/4587-230  
philipp.stempel@kommunen.nrw

**Abonnement-  
Verwaltung** Verena Kroh  
Telefon 02 11/91 49-5 87  
v.kroh@krammerinnovation.de

**Anzeigen-  
abwicklung** Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf  
Marc Timar • m.timar@krammerag.de  
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

**Layout** KNM / Krammerinnovation  
www.krammerinnovation.de

**Druck** D+L Druck + Logistik  
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

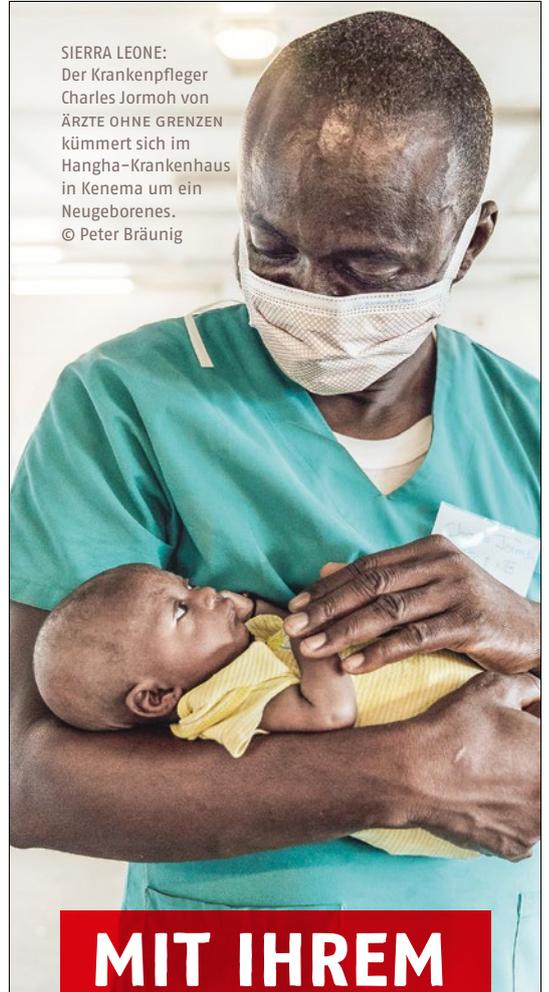
Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW [kommunen.nrw](http://kommunen.nrw) hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt September/  
Oktober 2024:  
**Verkehr**

SIERRA LEONE:  
Der Krankenpfleger  
Charles Jormoh von  
ÄRZTE OHNE GRENZEN  
kümmert sich im  
Hangha-Krankenhaus  
in Kenema um ein  
Neugeborenes.  
© Peter Bräunig



# MIT IHREM TESTAMENT

# LEGEN SIE ZUKUNFT IN SICHERE HÄNDE

Geben Sie mit Ihrem Testament etwas Wesentliches weiter: Hilfe und Hoffnung. **Wir beraten Sie gerne umfassend und unverbindlich zur Testamentsspende.**

**Jetzt Broschüre bestellen!**

Tel. 030 700 130-145  
[www.aerzte-ohne-grenzen.de/  
testamentsspende](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/testamentsspende)



**MEDECINS SANS FRONTIERES  
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**  
Träger des Friedensnobelpreises

111227615



## Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.  
Wir sind für Kommunen da!

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW)

**Kontaktieren Sie uns!**

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:  
[www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team](http://www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team)



Das Dienstleistungsunternehmen des  
Städte- und Gemeindebundes NRW

# info plus

Informationen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

## BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE KLINIKEN

# Retten und Heilen mit höchster Kompetenz

Die Qualität der stationären Behandlung verbessern, die Versorgung flächendeckend sicherstellen und die Effizienz steigern – das sind die Ziele der geplanten Krankenhausreform der Bundesregierung und zugleich der Krankenhausplanungen in Nordrhein-Westfalen. Gelingen soll dies, indem Leistungen auf spezialisierte Häuser konzentriert werden. Zudem soll deren Zulassung und Vergütung an festgelegte Strukturen und einheitliche Qualitätskriterien gebunden sein. Für Johannes Plönes, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse NRW (UK NRW), ist das der richtige Ansatz.

■ Um ihre Versicherten nach einem Arbeits-, Schul- oder Wegeunfall mit allen geeigneten Mitteln zu versorgen, wie es das Sozialgesetzbuch vorsieht, betreibt die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) an 13 Standorten im ganzen Bundesgebiet Spezialeinrichtungen – die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken (BG Kliniken). Sie haben besondere Kompetenzen in der Versorgung von Unfallopfern und von Menschen mit Berufskrankheiten. „Bei der Versorgung unserer Versicherten sind wir bereits seit Jahrzehnten beispielgebend und gehen in der qualitätsgebundenen Spezialisierung voran“, sagt Plönes. In NRW

gehören das BG Klinikum Duisburg und das BG Universitätsklinikum Bergmannsheil in Bochum zum Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung. Alle BG Kliniken verfügen über eine besondere medizinische Expertise, entwickeln individuelle Therapiekonzepte und belegen in vielen Fachbereichen internationale Spitzenpositionen. Sie kooperieren zudem mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr. Ihre Leistungen erbringen sie für die Versicherten der GUV, darüber hinaus aber auch für andere. Insgesamt haben sie rund 550.000 Patientinnen und Patienten im Jahr, davon 2023 allein über 140.000 in NRW. Die Angebote der BG Kliniken gemeinsam mit denen der zum Verletzungsartenverfahren von der GUV zugelassenen Krankenhäuser „sichern flächendeckend eine exzellente Versorgung“, so Plönes. Davon profitierten beispielsweise auch Schülerinnen, Schüler und Studierende, die nach einem Unfall außerhalb urbaner Zentren versorgt werden. Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Krankenhausreform erkenne den speziellen Auftrag der GUV, die besondere Rolle der BG Kliniken und die Grundlagen des Verletzungsartenverfahrens an. Für Plönes ein Beleg für die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

**infoplus als PDF; Bestelladresse: infoplus@kompart.de**

### SERVICE

Mehr zu den BG Kliniken:  
[www.bg-kliniken.de](http://www.bg-kliniken.de)

## AB SOFORT IN SECHS WEITEREN SPRACHEN ERHÄLTLICH

# Broschüre für Trauma-Betroffene

■ „Trauma – was nun?“ heißen zwei Broschüren der Unfallkasse NRW, die Menschen und ihren Angehörigen nach einem traumatischen Erlebnis eine erste Orientierungshilfe geben. Beide Schriften gibt es ab sofort in sechs weiteren Sprachen. Die Broschüre S 46 richtet sich an

akut betroffene Menschen und deren Angehörige. Sie informiert darüber, was ein traumatisches Ereignis bei betroffenen Menschen auslösen kann. So werden unter anderem typische Reaktionen von traumatisierten Personen beschrieben. Die Broschüre S 47 enthält Informationen für

alle, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Beide Broschüren können über die Website der Unfallkasse NRW bestellt oder heruntergeladen werden.

[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)  
Webcode N1970

## Start



Uwe Meyeringh,  
Vorstandsvorsitzender der  
Unfallkasse NRW

## Vorbild für die Versorgung

Haben unsere Versicherten einen Schul-, Arbeits- oder Wegeunfall oder verletzen sie sich bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, dann sorgen wir mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass ihre Leistungsfähigkeit wiederhergestellt wird. Unseren Auftrag nehmen wir, die gesetzliche Unfallversicherung (GUV), sehr ernst und setzen ihn gewissenhaft um. In der stationären Versorgung gelingt dies zum Beispiel durch spezialisierte medizinische Versorgung auf höchstem internationalen Niveau, wie dies in den BG Kliniken praktiziert wird. Um eine umfassende Versorgung flächendeckend zu sichern, kooperieren BG Kliniken mit anderen Krankenhäusern. So gibt es innerhalb des GUV-Systems verschiedene stationäre Versorgungsstufen. Alle Krankenhäuser in Deutschland, die Verletzte nach Arbeits- oder Schulunfällen versorgen, behandeln nämlich nach klaren strukturellen Qualitätsvorgaben, die regelmäßig überprüft werden. Damit sind wir ein Vorbild für die stationäre Versorgung. Das bestätigt auch der aktuelle Gesetzesentwurf zur Krankenhausreform.

In diesem Sinne Ihr



Uwe Meyeringh

## Drei Fragen an



**Reinhard Nieper,**  
Geschäftsführung  
der BG Kliniken –  
Klinikverbund der  
gesetzlichen Unfall-  
versicherung

### Hohe Relevanz für die Versorgung

Warum ist die Versorgung durch BG Kliniken wichtig?

■ Unsere Kliniken haben in den Kernleistungsbereichen, etwa der Behandlung von Polytraumata, Querschnittverletzten oder schweren Hand- und Schwerebrandverletzungen, eine hohe Versorgungsrelevanz. Alle Häuser, auch unsere Standorte in Bochum und Duisburg, verfügen über besondere Expertise im Zusammenspiel von Akutbehandlung und Rehabilitation. Wir bieten eine hochspezialisierte Versorgung für die Versicherten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen und leisten einen wichtigen Versorgungsbeitrag für die Gesamtbevölkerung.

Wie sehen Sie die künftige Rolle der Häuser in Ihrem Verbund?

■ Wir müssen uns von Unfallkrankenhäusern zu Notfallkrankenhäusern weiterentwickeln. Dafür werden wir uns auch künftig auf unseren Kernauftrag fokussieren, aber auch durch die Kooperation mit exzellenten Partnern eine umfassende Notfallversorgung sicherstellen. Darüber hinaus arbeiten wir eng mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr zusammen.

Wird sich die Krankenhausreform auf Ihre enge Zusammenarbeit mit der UK NRW auswirken?

■ Die gute Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, wie etwa mit der UK NRW, ist für die BG Kliniken von besonderer Bedeutung. Bei der Umsetzung der Krankenhausreform möchten wir diese Zusammenarbeit weiterentwickeln und zukunftsfest machen.

## SPEZIALISIERTE VERSORGUNG

# Wo Querschnitte Alltag sind

**Leon Wilsberg (26, Name von der Redaktion geändert) legte im Herbst 2022 einen Trampolinsprung hin, der sein Leben veränderte. Die Landung missglückte, eine Querschnittlähmung war die Folge. Im BG Universitätsklinikum Bergmannsheil in Bochum erhielt der Sportstudent die bestmögliche Behandlung und Rehabilitation.**

■ „Die ersten zwei Wochen waren richtig schmerzhaft“, erinnert sich Wilsberg. Seine Wirbelsäule war im Brustbereich mehrfach gebrochen, hinzu kamen Rippenfrakturen und ein Lungenödem. Drei Tage nach der Erstversorgung und Operation im Kölner Uniklinikum kam der Verletzte per Hubschrauber ins Bergmannsheil. „Ein Reha-Manager der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, UK NRW, erklärte mir, dass ich gesetzlich unfallversichert bin“, berichtet Wilsberg, „seither habe ich für alle meine Belange einen festen Ansprechpartner.“ Schon bald nach der intensivmedizinischen

Behandlung begannen die ersten Reha-Maßnahmen.

Der junge Mann musste lernen, mit Harn- und Stuhlinkontinenz zurechtzukommen: die Blase mit einem Katheter zu leeren und einen Toilettenstuhl zu benutzen. Er übte das selbstständige Duschen mit Hilfsmitteln und den Umgang mit dem Rollstuhl. Gleichzeitig begann für ihn eine interprofessionelle Behandlung mit Physio-, Ergo-, Sport- und Psychotherapie. Schon während des Klinikaufenthalts wurde die Versorgung nach der Entlassung geplant: der Hauseingang mit einer Rampe versehen und Platz für den Rollstuhl geschaffen. Alle Hilfsmittel wurden so lange verändert, bis sie hundertprozentig passten. Nach fünf Monaten konnte Wilsberg nach Hause. Er war unterhalb des achten Brustwirbels querschnittgelähmt, aber eigenständig mobil, nutzte die ambulante Nachsorge und war mit allem ausgestattet, was er für die Teilhabe am Leben brauchte. So bekam er ein angepasstes Au-

to, mit dem er anfangs viermal wöchentlich zur Physiotherapie und regelmäßig zur Nachuntersuchung ins Bergmannsheil fuhr.

Die Klinik hat mit Patienten wie Wilsberg viel Erfahrung. Glücklicherweise seien solche Fälle relativ selten, sagt PD Dr. Mirko Aach, Leitender Arzt der Abteilung für Rückenmarkverletzte, der selbst mit einer Querschnittlähmung lebt. „Sie bringen aber besondere Herausforderungen mit sich, etwa bei der Lagerung, bei der Art, wie wir sie ansprechen, auch in der Pflege.“ Für diese hochspezialisierte Versorgung sind im Bergmannsheil alle Beschäftigten besonders ausgebildet. „Patientensteuerung und Heilverfahren mit dem Übergang in die lebenslange Versorgung sind herausragend“, sagt Aach. Dazu trage auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der UK NRW bei. So könnten die meisten seiner Patientinnen und Patienten auch nach dem Unfall relativ eigenständig leben. Leon Wilsberg hat mit Unterstützung der UK NRW inzwischen ein neues Studium aufgenommen.

**SERVICE**  
Mehr Informationen:  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)  
Webcode: S0035

## PATIENTENSTEUERUNG

# Immer in der richtigen Klinik

■ Was die Krankenhausreform in der regulären Versorgung etablieren soll, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) seit vielen Jahren geübte Praxis: dass Patientinnen und Patienten mit bestimmten Verletzungen nur in Kliniken behandelt werden, die für die Versorgung qualifiziert sind. Dafür sorgt in der GUV das sogenannte Verletzungsartenverzeichnis, das auch die für die Behandlung

geeigneten Krankenhäuser definiert. So können etwa die meisten Unterarmbrüche in Kliniken behandelt werden, die für das sogenannte Verletzungsartenverfahren zugelassen sind. Treten diese jedoch in Kombination mit weiteren Verletzungen an Nerven, Gefäßen oder Muskeln auf, muss ein höher qualifiziertes Krankenhaus übernehmen: eines, das am „Schwerstverletzungsartenverfahren“ teilnimmt.

Falls Betroffene zunächst in einer ungeeigneten Klinik aufgenommen werden, muss das Haus – soweit der Zustand des oder der Betroffenen es erlaubt – die Verlegung organisieren. Andernfalls muss es Abschlüsse bei der Honorierung seiner Leistungen hinnehmen. Das Verzeichnis gilt als wirksames Instrument der Qualitätssicherung.  
**Infos: [www.dguv.de](http://www.dguv.de) > Suche: Verletzungsartenverzeichnis**

## STATIONÄRE VERSORGUNG FÜR GESETZLICH UNFALLVERSICHERTE

# Die Häuser erfüllen hohe Anforderungen

Um gesetzlich Unfallversicherten die bestmögliche Behandlung zu garantieren, gibt es innerhalb des Systems verschiedene stationäre Versorgungsstufen mit klaren strukturellen Vorgaben. Diese gelten nicht nur für die BG Kliniken im Bundesgebiet, sondern auch für alle anderen Krankenhäuser, die Verletzte nach Arbeitsunfällen versorgen.

■ Grundlage der gestuften Kompetenz sind die sogenannten stationären Heilverfahren: Je nachdem, ob die Kliniken am stationären Durchgangsarztverfahren (DAV), am Verletzungsartenverfahren (VAV) oder am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) teilnehmen, müssen sie im Hinblick auf die jeweiligen Verletzungsarten personelle, apparative und räumliche Anforderungen erfüllen. So fordert schon das relativ niedrigschwellige DAV von den Kliniken, eine gut ausgestattete Notaufnahme mit 24-Stunden-Bereitschaft vorzuhalten und kurzfristig Fachärzte oder -ärz-

tinnen mehrerer einschlägiger Fachrichtungen bereitstellen zu können. Alle Unfallverletzten, die eine stationäre Behandlung benötigen, werden zunächst einem Durchgangsarzt oder einer Durchgangsarztin vorgestellt.

Die Versorgung schwerer Verletzungen, etwa unkomplizierter Beinbrüche, erfolgt im Rahmen des VAV. Schwerverletzte werden an entsprechenden Kliniken von Durchgangsarzten oder -ärztinnen betreut, die neben dem unfallchirurgischen Schwerpunkt mehrere Jahre Erfahrung im Bereich der höheren Versorgungsstufen (VAV oder SAV) gesammelt und zusätzliche chirurgische Qualifikationen erworben haben. Weitere Anforderungen gelten für das übrige Personal, die

OPs, Intensivmedizin und Hygiene.

Zur höchsten Kompetenzstufe gehören Einrichtungen wie Universitätskliniken oder die berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken, die eine hochspezialisierte, umfassende medizinische Therapie sicherstellen können. Die-

**SERVICE**  
 Mehr Informationen:  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
 > Suche: VAV

## Zum Thema

### Warum BG Kliniken gebraucht werden



#### BG Kliniken an 13 Standorten

im ganzen Bundesgebiet versorgen Versicherte mit allen geeigneten Mitteln

BG Kliniken haben pro Jahr rund **550.000 Patientinnen und Patienten**, davon **2023** allein über **140.000 in NRW**



BG Kliniken stellen bundesweit

**55 Prozent** aller Betten für **Schwerbrandverletzte**, **40 Prozent** aller Betten für **Rückenmarkverletzte**

Die BG Kliniken gehören zu den größten Traumazentren in Deutschland, die in allen Fachbereichen der Chirurgie und Rehabilitation über eine besondere Expertise verfügen. In der Therapie von Hand-, Brand- und Rückenmarksverletzungen sowie der Versorgung von schweren Schädel-Hirn-Verletzungen und Polytraumen belegen sie international sogar eine Spitzenposition.

se Krankenhäuser bieten auch spezialisierte Behandlungen von Querschnittlähmungen, schweren Schädel-Hirn-Verletzungen und Brandverletzungen sämtlicher Schweregrade. Für die Beteiligung am SAV müssen sie neben sächlichen und personellen Anforderungen zudem Erfahrung und Routine

bei komplexen Eingriffen nachweisen, so etwa bei traumatischen Wirbelsäulenverletzungen, Behandlung von schweren Schädel-Hirn-Verletzungen oder Polytraumata. Die DGUV-Landesverbände prüfen regelmäßig, ob die zugelassenen Kliniken sich weiterhin für die Versorgung eignen.

Quelle: DGUV, BG Kliniken, 2024



**Karin Froning**,  
 Reha-Managerin  
 bei der UK NRW,  
 Regionaldirektion  
 Westfalen-Lippe

## Was macht eigentlich ...

### ... eine Reha-Managerin bei der UK NRW?

■ Meine Aufgabe ist es, die medizinische und berufliche Rehabilitation schwer verletzter Versicherter nach Unfällen zu begleiten und zu steuern. Die Menschen sollen die Chance erhalten, in ihr vorheriges Arbeits- und Privatleben zurückzukehren. Dafür halte ich ständig Kontakt zu den Betroffenen und ihren behandelnden Teams. Ich koordiniere die stationären und ambulanten Leistungen, aber auch die Versorgung mit Hilfsmitteln oder finanzielle Hilfen. So haben die Versicherten eine feste Ansprechpartnerin und bekommen alles aus einer Hand.

Für den direkten Draht zur Klinik sind meine Kollegin Petra Kuhmann oder ich alle zwei Wochen einen Tag lang im BG Klinikum Bergmannsheil, wo wir einen festen Arbeitsplatz mit Zugriff auf die relevanten Patientenakten haben. Nach Unfällen gehe ich zunächst auf unsere Versicherten zu und stelle ihnen das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten – häufig sind Angehörige eingebunden – sprechen wir dann über mögliche Behandlungen, Etappen und Ziele. Wir vereinbaren und

dokumentieren diese in Reha-Plänen. Das schafft Transparenz und Verbindlichkeit, zudem kann ich schnell reagieren, falls es nicht so läuft wie geplant. Meine besondere Rolle ist, dass ich alle Maßnahmen direkt am Krankenbett genehmigen und weiterleiten kann. So versuche ich, jeden Fall zu einem guten Abschluss zu bringen. Es gibt dafür kein Schema F, man muss auch mal kreativ werden, um in bestimmten Konstellationen neue Wege zu finden. Das ist auch nach Jahren noch eine sehr interessante und vielschichtige Aufgabe.

Personalien



**Dr. Jennifer Faber**, neue Leiterin der Spezialambulanz für Ataxien am

Universitätsklinikum Bonn und Wissenschaftlerin am Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, wurde jetzt von der US-amerikanischen National Ataxia Foundation mit dem „Pioneer SCA3 Translational Research Award“ ausgezeichnet. Die Auszeichnung ist mit 100.000 US-Dollar dotiert und wurde Faber für die Weiterentwicklung eines von ihr etablierten datenbasierten Stadienmodells der genetisch vererbten Spinocerebellären Ataxie Typ 3 (SCA3) verliehen. Unter dem Oberbegriff Ataxie werden Krankheiten zusammengefasst, deren Hauptsymptome eine fortschreitende Verschlechterung des Gleichgewichts, Koordinationsstörungen und eine verwaschene Sprache sind. Meist liegen degenerative Veränderungen im Kleinhirn und Rückenmark zugrunde.

Foto: Universitätsklinikum Bonn

NACH TRAUMATISCHEM EREIGNIS

# Schnelle Hilfe für die belastete Psyche

**Brand, Amoklauf, Unfall – brauchen Feuerwehrangehörige, Rettungskräfte oder Ersthelfende nach ihren Einsätzen psychologische Unterstützung, um ein traumatisches Ereignis zu bewältigen, bietet die Unfallkasse NRW (UK NRW) ihren Versicherten innerhalb weniger Tage einen Termin bei einer Psychologin oder einem Psychologen an.**

■ Insgesamt fünf sogenannte probatorische Sitzungen umfasst das erste Hilfspaket. Ziel ist es, langfristige psychische Beeinträchtigungen durch eine frühzeitige Krisenintervention zu verhindern. „Wir haben ein Therapeutennetzwerk, über das wir schnell und unbürokratisch handeln können. Danach wird entschieden, ob weitere therapeutische Behandlungen notwendig sind“, sagt Heike Giersberg, Leiterin des Bereichs Feuerwehr in der Regionaldirektion Rheinland der UK NRW. In den meisten Fällen sei den Betroffenen mit den fünf probato-

rischen Sitzungen bereits geholfen. Einer von ihnen ist Michael Hendricks, seit 30 Jahren ehrenamtlich als Feuerwehrmann aktiv. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Bedburg-Hau verantwortet Hendricks die Medienarbeit. Zum Brand eines Altenheims im Frühjahr 2024 rückte er aus, um zu helfen. „Ich war direkt an der Rettung der Menschen und der Bergung der Toten beteiligt. Diese Bilder und das Erlebte wünsche ich niemandem! Schon wenige Stunden nach dem Einsatz bemerkte ich die starke emotionale Belastung“, so Hendricks. Er wandte sich an die Leitung seiner Feuerwehr, diese an die UK NRW. Bereits vier Tage nach dem traumatischen Erlebnis hatte Hendricks seine erste probatorische Sitzung. Die schnelle, unkomplizierte Lösung habe ihm sehr geholfen, das Erlebte zu verarbeiten und seine ehrenamtliche Arbeit fortzusetzen: „Ich fühle mich deutlich besser und finde wieder mehr innere Ruhe.“  
**www.unfallkasse-nrw.de**  
 Webcode S0178

JUGENDFEUERWEHREN

# UK NRW vergibt Sicherheitspreis

■ Um die Wissensvermittlung digital und spannend zu gestalten, hat die Jugendfeuerwehr Meschede, Wehrstapel-Eversberg, ein Spiel entwickelt, bei dem Teamarbeit, Fachwissen und sicheres Arbeiten bei Übungen und im Einsatz vermittelt wird. Damit sichert sie sich den ersten Platz beim Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2024 der Unfallkasse NRW. Platz zwei geht an die Jugendfeuerwehr Rosendahl für ihre Präsentation zu den Themen Sicherheit und Gesundheit. Den dritten Platz teilen sich die Jugendfeuerwehren aus Lemgo und aus Schieder-Schwalenberg. Insgesamt reichten zwölf Jugendwehren aus NRW ihre Vorschläge ein. Bei zwei Wehren beteiligten sich sogar zwei Gruppen. Der Preis wird jährlich verliehen und ist je nach Stufe mit bis zu 2.000 Euro dotiert. Bewerben können sich Nachwuchswehren mit kreativen Ideen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Feuerwehralltag.  
**Infos: www.unfallkasse-nrw.de**  
 Webcode S0185

Folgen Sie uns auf : @UKNRW



Impressum

**Herausgeber**  
 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**Verantwortlich**  
 Michael Stock, Geschäftsführer,  
 Unfallkasse NRW  
 Moskauer Straße 18  
 40227 Düsseldorf

**Redaktion**  
 Claudia Schmid (verantwortlich),  
 Anja Schnake  
 Grafik: Désirée Gensrich

**Ihr Draht zur infoplus-Redaktion:**  
**Tel.: 030 22011-202**  
**Anmelden, ummelden, abmelden:**  
**E-Mail: infoplus@kompart.de**

**Verlag**  
 KomPart Verlagsgesellschaft  
 mbH & Co. KG  
 Postfach 110226, 10832 Berlin  
 Tel.: 030 22011-0  
 Fax: 030 22011-105  
 E-Mail: verlag@kompart.de  
 Druck: Albersdruck, Düsseldorf

TERMINE

■ Die 12. Internationale Konferenz Working on Safety (WOS) findet vom 22. bis zum 25. September 2024 in Dresden statt. Hier treffen sich Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler sowie Fachleute aus der Praxis, die auf dem Gebiet „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ tätig sind.  
**wos2024.org**

■ Vom 25. bis zum 28. September 2024 findet in Düsseldorf die Fachmesse REHACARE International statt. Nach eigenen Angaben ist die REHACARE die führende Messe für Rehabilitation, Prävention, Integration und Pflege. Am Gemeinschaftsstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird auch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vertreten sein und über ihre Arbeit informieren.  
**www.rehacare.de**